

# Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Z1. 08 3504/62-I/6/89

An das Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2 Postfach 10

Telefon 711 58 / DW

DVR: 0441473

Telefax Nr.: 711 58 / 4221

Sachbearbeiter: DRUG

26. Juni 1989

Gesetzentwurf ....-GE/19र्दी

Betrifft: Abfallwirtschaftsgesetz;

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung

von Abfällen;

Begutachtungsverfahren

21. Juli 12. Klainsgrober June Klub Liebeligs

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Beilage

den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz)

samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

1. September 1989.

- 2 -

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, daß gegen den Gesetzentwurf kein Einwand besteht.

Für den Bundesminister: L i s t

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

www.parlament.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE 23. Juni 1989

#### ENTWURF

Entwurf eines Bundesgesetzes vom......über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen, mit dem das Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, und das Bundesstatistikgesetz, BGBl. Nr. 91/1965, geändert werden (Abfallwirtschaftsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

#### I. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

#### Ziele der Abfallwirtschaft

- § 1. (1) Die Abfallwirtschaft dient folgenden Zielen:
- Die Abfallerzeugung ist zur Schonung der Rohstoff- und Energiereserven, zum Schutz der Umwelt sowie zur Einsparung von Deponievolumen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung);

- 2. Abfälle sind zu verwerten, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind (Abfallverwertung);
- 3. Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische oder chemisch-physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind in möglichst inerter, daß heißt chemisch, physikalisch und biologisch stabiler Form zu lagern (Abfallentsorgung).
- (2) Abfälle sind so zu sammeln, zu lagern, zu befördern, zu verwerten und zu behandeln, daß
- 1. die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Belästigungen entstehen,
- 2. Tiere und Pflanzen, weiters Gewässer, Luft und Boden nicht in schädlicher Weise beeinflußt werden,
- 3. Geräusche und Lärm nur im unvermeidlichen Ausmaß verursacht werden,
- 4. keine Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden,
- 5. Interessen des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes oder des Ortsbildschutzes nicht beeinträchtigt werden,
- 6. die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet werden.

## Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

- § 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
- 1. deren sich der Inhaber entledigen will oder entledigt hat oder
- deren geordnete Behandlung geboten ist, damit Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vermieden werden.
- (2) Eine geordnete Behandlung ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2) geboten, als die Sachen in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie spezifischen Verwendung stehen und von ihnen keine die Umwelt beeinträchtigenden Auswirkungen ausgehen.
- (3) Sachen im Sinne des Abs. 1 sind auch im Fall einer Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnen Stoffe einer die Umwelt nicht beeinträchtigenden Verwendung zugeführt werden.
- (4) Als Abfälle gelten Sachen, deren geordnete Behandlung im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2) geboten ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind.
- (5) Altstoffe sind Abfallstoffe, die als Sekundärrohstoffe einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung oder als Altstoffenergieträger einer Energieverwertung zugeführt werden sollen.

- (6) Gefährliche Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind Abfälle, die für sich oder bei Hinzutreten von anderen Stoffen oder bei sonstigen Einwirkungen (z.B. Zerbrechen) wassergefährdend oder infektiös sind oder gefährliche Eigenschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, in der jeweils geltenden Fassung, aufweisen bzw. annehmen oder sonst gesundheitschädlich sind und aus diesem Grund einer besonderen Behandlung bedürfen.
- (7) Problemstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem vergleichbaren Abfallaufkommen anfallen, wie zB Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel, Thermometer, Batterien. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Haushalte und Einrichtungen befinden und sodann als gefährliche Abfälle.
- (8) Sonderabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind Abfälle, die durch eine der in Anlage 1 aufgezählten Tätigkeiten anfallen, sofern sie nicht Abfälle im Sinne des Abs. 6 und 7 sind und soweit ihre schadlose Behandlung gemeinsam mit Hausmüll wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht oder erst nach entsprechender Behandlung möglich ist.
- (9) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung festsetzen, welche Abfälle jedenfalls als gefährliche Abfälle, als Problemstoffe und als Sonderabfälle im Sinne dieses Gesetzes gelten; zu diesem Zweck können auch ÖNORMEN für verbindlich erklärt werden.
- (10) Transporteur ist, wer die im § 22 Abs. 1 genannten Abfälle im direkten Auftrag des Abfallbesitzers nur befördert und hiezu nach den güterbeförderungsrechtlichen Bestimmungen befugt ist.

#### Altöle

- § 3. (1) Altöle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind
- gebrauchte oder durch eine produktspezifische Verwendung, wozu auch Lagerung und Beförderung gehören, verunreinigte
  - a) flüssige Mineralölerzeugnisse,
  - b) Emulsionen von Erzeugnissen der lit.a,
  - c) synthetische Motor-, Getriebe- und Hydrauliköle, sofern sie aus synthetischen Kohlenwasserstoffen oder Carbonsäureestern bestehen und halogenfrei sind,
- 2. pumpfähige Rückstände und Wasser-Öl-Gemische von Erzeugnissen der Z 1 lit. a, sofern diese Stoffe nicht in gefährlicher Weise verunreinigt sind.
- (2) Altöl im Sinne dieses Bundesgesetzes entsteht, sobald das Vorprodukt des Altöles nicht mehr seinem ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet wird oder verwendet werden kann. Altöl entsteht jedoch nicht, wenn für eine neuerliche, dem ursprünglichen Zweck entsprechende Verwendung eine mechanische Reinigung im Betrieb des Abfallbesitzers ausreicht und diese Reinigung innerhalb von zwei Monaten durchgeführt wird.
- (3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten jene Mengen an gefährlichen Stoffen festzusetzen, die in Altöl nicht überschritten werden dürfen und Bestimmungen über die dem Stand der Technik entsprechenden diesbezüglichen Meßverfahren zu erlassen.

## Geltungsbereich

- § 4. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für
- Stoffe, die auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung) in Gewässer eingebracht werden dürfen,
- Stoffe, die in Übereinstimmung mit den maßgeblichen luftreinhalterechtlichen Bestimmungen an die freie Luft abgegeben werden dürfen,
- taubes Gestein, das auf Grund einer bergrechtlichen Bewilligung (Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung) gelagert werden darf,
- 4. radioaktive Abfälle (Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, in der jeweils geltenden Fassung und Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972),
- unlegierten Eisenschrott (Abschnitt II des Schrottlenkungsgesetzes, BGBl. Nr. 275/1978, in der jeweils geltenden Fassung),
- 6. anderen als in Z 5 genannten Schrott im Sinne des Schrottlenkungsgesetzes für die Dauer von Lenkungsmaßnahmen sowie andere Abfälle (Altstoffe) für die Dauer von Lenkungsmaßnahmen nach dem Versorungssicherungsgesetz, BGBl. Nr. 282/1989, in der jeweils geltenden Fassung,
- 7. Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

(2) Das Bundesheer und die Heeresverwaltung unterliegen beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, in der jeweils geltenden Fassung, sowie bei der Vorbereitung dieses Einsatzes nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

#### Feststellungsbescheid

§ 5. Bestehen begründete Zweifel, ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist oder darüber, welcher Abfallart sie zuzuordnen ist, hat der Landeshauptmann dies von Amts wegen, auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder auf Antrag eines im Sinne des § 1 Abs. 2 Beeinträchtigten mit Bescheid festzustellen.

#### II. Abschnitt

## Bundes- und Landes-Abfallwirtschaftspläne

§ 6. (1) Zur Verwirklichung der Ziele des § 1 hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Anhörung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Bundesländer, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu erlassen und zu veröffentlichen. Dieser Plan ist längstens alle vier Jahre nach Anhörung derselben Einrichtungen fortzuschreiben.

- (2) Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan hat mindestens zu umfassen:
- 1. eine Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft;
- 2. aus § 1 abgeleitete konkrete Vorgaben
  - a) zur Reduktion der Mengen und Schadstofffrachten der Abfälle,
  - b) zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich sinnvollen Verwertung von Abfällen,
  - c) zur Entsorgung der nicht vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle:
- die zur Erreichung dieser Vorgaben erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Zur Verwirklichung der Ziele des § 1 hat der Landeshauptmann unter Bedachtnahme auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan
  unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse
  des Bundeslandes nach den Grundsätzen des Abs. 2 einen
  Landes-Abfallwirtschaftsplan zu erlassen und zu veröffentlichen. Soweit Maßnahmen der Abfallwirtschaft dies erfordern,
  sind Abfallwirtschaftspläne benachbarter Bundesländer zu
  koordinieren. Die Landes-Abfallwirtschaftspläne sind entsprechend den Fortschreibungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes
  fortzuschreiben.

#### III. Abschnitt

# Abfallvermeidung, -verminderung und Altstoffverwertung

#### Pflichten der öffentlichen Hand

- § 7. (1) Der Bund hat im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens nach Möglichkeit solche Stoffe zu erwerben, die sowohl bei der Erzeugung und Verwendung als auch bei der Behandlung von Abfall möglichst geringe Umweltbelastungen hervorrufen und den Zielen dieses Gesetzes bestmöglich entsprechen.
- (2) Der Bund hat darauf hinzuwirken, daß die im Abs. 1 geregelten Grundsätze auch von den in Art. 126b Bundes-Verfassungsgesetz genannten Einrichtungen und Unternehmungen befolgt werden.

## Abfallvermeidung

§ 8. (1) Reichen Maßnahmen der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand und der Aufklärung der Bevölkerung nicht aus, um die Ziele der Abfallwirtschaftspläne zu erreichen, so kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Abgabe von Sachen an Letztverbraucher nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach Anhörung der im § 6 Abs. 1 genannten Einrichtungen im erforderlichen Umfang Verkehrsbeschränkungen unterwerfen.

- (2) Als Verkehrsbeschränkungen gemäß Abs. 1 können angeordnet werden, die Pflicht zur
- Kennzeichnung von Sachen, die auf die Notwendigkeit einer Rückgabe oder sonstigen besonderen Verwertung oder Entsorgung hinweist,
- Kennzeichnung des besonderen Schadstoffgehaltes von Sachen und der daher erforderlichen besonderen Vorsichtsmaßnahmen,
- 3. Rücknahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung einer Ware verbleibenden Abfälle wie Warenreste, Gebinde, Verpackungsmaterial u.a. durch den Abgeber,
- 4. Einhebung eines Pfandbeitrages oder eines an den Umweltund Wasserwirtschaftsfonds abzuführenden Verwertungs- und Entsorgungsbeitrages in einer dem Wert der Ware sowie den Verwertungs- oder Entsorgungskosten angemessenen Höhe durch den Abgeber,
- 5. Abgabe von Waren sowie Gebinden und Verpackungen nur bei Bestehen von den §§ 1 und 6 entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen für die Sammlung und Verwertung der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware verbleibenden Abfälle wie Warenreste, Gebinde, Verpackungsmaterial,
- 6. Abgabe von Waren sowie Gebinden und Verpackungen nur in einer die Abfallbehandlung wesentlich entlastenden Form und Beschaffenheit, soferne Maßnahmen nach Z 1 bis 5 nicht zum Ziel führen,

- 7. Unterlassung des Inverkehrbringens von Sachen, wenn bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder bei ihrer Behandlung die Freisetzung gefährlicher Stoffe nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verhindert werden kann, soferne Maßnahmen nach Z 1 bis 5 nicht zum Ziel führen.
- (3) Besondere Kennzeichnungs-, Rückgabe- und Rücknahmeregelungen, wie insbesondere jene des § 13 sowie jene des Chemikaliengesetzes bleiben unberührt.
- (4) Soferne in einer Verordnung gemäß Abs. 2 nicht anderes angeordnet ist, dürfen Abfälle, für die Verkehrsbeschränkungen gemäß Abs. 2 in Geltung stehen, nicht in die Hausoder Sperrmüllabfuhr eingebracht werden.

## Abfallverminderungspläne

§ 9. (1) Soweit dies zur Erreichung der im Bundes-Abfallwirtschaftsplan aufgestellten Ziele erforderlich ist, kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Anhörung der im § 6 Abs. 1 genannten Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten anordnen, daß Produktionsweisen oder Vertriebsformen, bei denen große Mengen an Abfällen oder Abfälle mit großen Schadstofffrachten anfallen, innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht unterschreiten darf, umgestellt oder sonst eingestellt werden müssen, wenn derartige Produktionsweisen oder Vertriebsformen ersetzt werden können, bei denen weniger oder weniger gefährliche Abfälle anfallen.

(2) Soweit dies zur Erreichung der im Bundes-Abfallwirtschaftsplan aufgestellten Ziele erforderlich ist, kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Anhörung der im § 6 Abs. 1 genannten Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten anordnen, daß Waren nur hergestellt werden dürfen, wenn zu ihrer Herstellung ein dem Stand der Technik (§ 71a Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der jeweils geltenden Fassung) sowie den abfallwirtschaftlichen Erfordernissen einer Verwertung von Altstoffen entsprechender Altstoffanteil verarbeitet wird. Eine solche Anordnung darf nur erlassen werden, wenn damit keine oder keine erhebliche Benachteiligung in der Wettbewerbsstellung zu gleichartigen Importwaren verursacht wird. Derartige Anordnungen sind jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

## Altstoffverwertung

- § 10. (1) Soweit dies zur Erreichung der im Bundes-Abfall-wirtschaftsplan aufgestellten Ziele erforderlich ist, kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 Z 2 nach Anhörung der im § 6 Abs. 1 genannten Einrichtungen anordnen, daß
- gefährliche Abfälle, die nach den jeweiligen technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten auf unschädliche Weise verwertet werden können, auf eine bestimmte derartige Weise zu verwerten sind,
- Sonderabfälle und Altöle, die im Inland wiederkehrend nachgefragt werden, geeigneten Abfallbörsen zu melden und im Rahmen nicht unverhältnismäßiger Transportkosten einem geeigneten Nachfrager zu übergeben sind,

- 3. Sonderabfälle und Altöle im Rahmen nicht unverhältnismäßiger Transportkosten einem geeigneten Verwerter zu
  übergeben sind, wenn derartige Abfälle im Inland in unschädlicher Weise verwertet werden.
- (2) Soweit dies zur Erreichung der im Landes-Abfallwirtschaftsplan aufgestellten Ziele erforderlich ist, kann der Landeshauptmann unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 Z 2 anordnen, daß andere Altstoffe, wie insbesondere Altglas, Altpapier, Alttextilien sowie kompostierbare Abfälle getrennt zu sammeln sind. Soweit nicht für eine andere Art der Sammlung Vorsorge getroffen ist, sind derartige Altstoffe und kompostierbare Abfälle von der Gemeinde (Gemeindeverband) zu sammeln. Abfälle, für die eine Anordnung nach dieser Bestimmung besteht, dürfen nicht in die Haus- oder Sperrmüllabfuhr eingebracht werden.

#### Anlagenbezogene Abfallvermeidung

- § 11. (1) Eine Bewilligung für die Errichtung, die Inbetriebnahme oder die Änderung einer Anlage, die nach berg-, gewerbe-, dampfkesselanlagen- oder verkehrsrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist, darf nur erteilt werden, wenn überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen die dem Stand der Technik (§ 71a Gewerbeordnung 1973) entsprechenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung und der Verwertung verwertbarer Stoffe ausgeschöpft sind.
- (2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirt-

schaft die zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle in Betrieben, die die Bestandszahlen des § 13 des Viehwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 621/1983, in der jeweils geltenden Fassung, überschreiten, erforderlichen Vorschriften mit Verordnung zu treffen.

#### IV. Abschnitt

Verpflichtungen bei der Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung

## Getrennte Sammlung

- § 12. (1) Gefährliche Abfälle sind getrennt zu sammeln, zu lagern, zu befördern und zu behandeln.
- (2) Soweit dies zur Erreichung der Ziele des Bundes-Abfall-wirtschaftsplanes, insbesondere zur Verringerung der zu behandelnden Abfallmenge, zur Sicherung der Verwertung verwertbarer Stoffe und zur Gewährleistung einer entsprechenden Abfallbehandlung erforderlich ist, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie anzuordnen, daß Sonderabfälle und Altöle getrennt zu sammeln, zu lagern, zu befördern und zu behandeln sind.
- (3) Soweit dies zur Erreichung der Ziele des Landes-Abfall-wirtschaftsplanes erforderlich ist, hat der Landeshauptmann anzuordnen, daß andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Abfälle getrennt zu sammeln, zu lagern, zu befördern und zu behandeln sind.

## Abgabe von Motorölen

- \$ 13. (1) Wer gewerbsmäßig Motoröle in Einzelmengen bis zu 24 Liter an Letztverbraucher abgibt, hat am Ort der Abgabe eine Sammelstelle zu errichten und zu betreiben und gebrauchte Motoröle bis zur Menge der an die einzelnen Kunden jeweils abgegebenen Motoröle, höchstens jedoch 24 Liter, kostenlos von diesen entgegenzunehmen.
- (2) Motoröle in Mengen von über 1 Liter bis zu 24 Liter dürfen gewerbsmäßig an Letztverbraucher nur gleichzeitig mit der Vornahme des Motorölwechsels mittels einer im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften errichteten und betriebenen Ölwechseleinrichtung abgegeben oder unmittelbar in die dafür vorgesehene Betriebseinrichtung des Fahrzeugs nachgefüllt werden. Hiebei dürfen nur die für diesen Vorgang erforderlichen Ölmengen abgegeben werden. Allenfalls im Motorölgebinde zurückbleibende Restmengen bis zu einem Liter dürfen dem Kunden überlassen werden.

## Besondere Bestimmungen für Altöl und Motorölzusätze

\$ 14. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung bestimmen, daß Motoröle mit bestimmten Zusätzen nicht in den gewerblichen Verkehr gebracht werden dürfen, soweit diese Zusätze entweder beim bestimmungsgemäßen Gebrauch der Motoröle die Umwelt mit gefährlichen Schadstoffen belasten oder eine Verwertung des Altöles technisch oder wirtschaftlich wesentlich erschweren. Bei Erlassung dieser Verordnung ist auf die durchschnittlichen Anforderungen an Motoröle und auf die Ersetzbarkeit

solcher Zusätze durch andere, die Umwelt weniger belastende oder die Verwertung weniger erschwerende Zusätze Bedacht zu nehmen.

## Meldepflicht

- § 15. (1) Wer eine Tätigkeit ausübt, bei der wiederkehrend gefährliche Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, oder Altöle in einer Jahresmenge von mindestens 200 l anfallen, hat diesen Umstand oder eine nicht bloß unwesentliche Änderung im Anfall dieser Abfälle binnen zwei Monaten nach der Aufnahme der Tätigkeit oder nach der Änderung dem Landeshauptmann zu melden. Die Meldung hat Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle bzw. der Altöle zu umfassen.
- (2) Art, Menge, Herkunft und Verbleib gefährlicher Abfälle ist dem Landeshauptmann mindestens alle vierzehn Tage zu melden. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat diese Frist mit Verordnung zu verlängern, wenn gefährliche Abfälle bei bestimmten Arten von Verpflichteten, wie z.B. Landwirten, Gemeinden oder Rücknahmeverpflichteten (§ 8), seltener oder unregelmäßig anfallen.

## Aufzeichnungspflicht

§ 16. (1) Wer eine Tätigkeit ausübt, bei der wiederkehrend gefährliche Abfälle, Sonderabfälle oder Altöle anfallen, oder wer derartige Abfälle sammelt, befördert, verwertet oder sonst behandelt, hat, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib dieser Abfälle zu führen und darüber den Behörden auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Aufzeichnungen sind, vom

Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens drei Jahre, sofern sie sich auf gefährliche Abfälle beziehen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

- (2) Wer gewerbsmäßig Motoröl in einer Menge von über 24 Liter an Letztverbraucher abgibt, hat über Art und Menge des abgegebenen Öles sowie darüber Aufzeichnungen zu führen, an wen dieses abgegeben wurde. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.
- (3) Soweit dies zum Schutz vor gefährlichen Stoffen erforderlich ist, kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung bestimmen, daß Aufzeichnungen über die Herkunft, die Lagerung und den Verbleib von solchen Stoffen zu führen sind, die in besonderem Maße geeignet sind, nach ihrer Verwendung oder nach ihrem Verbrauch als gefährliche Abfälle anzufallen.
- (4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat unter Bedachtnahme auf eine ausreichende, sichere und genaue Erfassung der gefährlichen Abfälle mit Verordnung nähere Vorschriften über Art, Aufbau und Führung der in § 15 bezeichneten Meldungen und der in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Aufzeichnungen zu erlassen.

#### Datenverbund

§ 17. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat nach Anhörung der Landeshauptmänner beim Umweltbundesamt einen Datenverbund zur Kontrolle von Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle einzurichten. Der Landeshauptmann hat die von den nach § 15 Verpflichteten zu melden-

den Daten sowie die vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie gemäß den §§ 32 bis 34 bekanntgegebenen Daten im Datenverbund automationsunterstützt zu ermitteln, zu verarbeiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung zu stellen. Jeder Landeshauptmann hat Zugriff auf alle Daten im Datenverbund.

- (2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den Ländern für den Datenverbund Datenendgeräte zur Verfügung zu stellen. Der Bund hat die Kosten für Instandhaltung und Betrieb, ausgenommen die Personalkosten, zu tragen.
- (3) Daten gemäß Abs. 1 dürfen nur übermittelt werden an
- 1. Dienststellen des Bundes und der Länder, soweit die Daten zur Abwehr der in § 1 Abs. 2 genannten Umweltbeeinträchtigungen benötigt werden,
- 2. andere Staaten, soweit dies zwischenstaatliche Vereinbarungen vorsehen und sofern glaubhaft gemacht wird, daß diese Daten zur Abwehr einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt benötigt werden.
- (4) Die im Datenverbund gespeicherten Abfallbesitzernamen, -adressen und -nummern dürfen nur an Inhaber einer Erlaubnis gemäß § 18 oder einer Konzession gemäß § 248a Gewerbeordnung 1973 übermittelt werden.

# Erlaubnispflicht für das Sammeln und Behandeln von Abfällen

- § 18. (1) Wer die Tätigkeit eines Abfallsammlers oder eines Abfallbehandlers für gefährliche Abfälle, Sonderabfälle oder Altöl ausüben will, bedarf, soweit sie nicht der Konzessionspflicht gemäß § 248a der Gewerbeordnung 1973 unterliegt, einer Erlaubnis des Landeshauptmannes. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Erfüllung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen sowie die Verläßlichkeit in bezug auf die auszuübende Tätigkeit nachgewiesen werden und die wirtschaftliche Lage des Bewerbers erwarten läßt, daß er die Tätigkeit in dem von ihm beantragten Umfang und entsprechend den jeweils in diesem Gesetz enthaltenen Pflichten ordnungsgemäß ausüben wird. Gemeinden (Gemeindeverbände) im Rahmen der Sammlung von Problemstoffen, die zur Rücknahme von Abfälle Verpflichteten (§§ 8, 13) und Betreiber von öffentlichen Sammelstellen (§ 28) bedürfen hiefür keiner Bewilligung.
- (2) Verläßlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, daß sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Keinesfalls als verläßlich gilt eine Person, die wegen einer oder mehrere mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, solange die Verurteilungen nicht getilgt sind, die mindestens dreimal wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften (§ 40 Abs. 1) oder der Gewerbeordnung 1973 bestraft worden ist oder die gemäß der Gewerbeordnung 1973 von der Ausübung der betreffenden Tätigkeit ausgeschlossen ist.

- (3) Die Erlaubnis ist erforderlichenfalls nur für bestimmte Abfallarten sowie unter Bedingungen, Befristungen oder Auflagen zu erteilen, wenn deren Erfüllung oder Einhaltung für die Ausübung der Tätigkeit oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Sofern es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, können auch nach Erteilung der Erlaubnis Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen vorgeschrieben werden.
- (4) Wenn die Tätigkeit nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse nicht selbst aufweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als Geschäftsführer zu bestellen, die die entsprechenden Kenntnisse und die gebotene Verläßlichkeit besitzt. Kann bei Ausscheiden des Geschäftsführers ein entsprechend qualifizierter Geschäftsführer nicht innerhalb von drei Monaten namhaft gemacht werden, ist die Tätigkeit einzustellen.
- (5) Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 2 oder 4 nicht mehr vorliegen oder wenn der Berechtigte oder der Geschäftsführer wiederholt wegen Verstößen gegen dieses Bundesgesetz oder gegen durch dieses Bundesgesetz aufgehobene Rechtsvorschriften (§ 40 Abs. 1) bestraft wurde.
- (6) Der Träger einer Erlaubnis nach Abs. 1 hat eine dauernde oder mehr als drei Monate andauernde Einstellung der Tätig-keit unverzüglich dem Landeshauptmann schriftlich anzuzeigen.
- (7) Der Landeshauptmann hat eine Liste der Abfallsammler und Abfallbehandler zu führen, die gemäß Abs. 1 sowie gemäß § 248a der Gewerbeordnung 1973 zur Ausübung dieser Tätigkeit

berechtigt sind. Die Liste, die Namen, Standort (Betriebsstätte) und den Umfang der Berechtigung anzugeben hat, ist in gegliederter Form zu führen und jährlich zu veröffentlichen.

(8) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat eine Liste sämtlicher im Bundesgebiet gemeldeter Abfallsammler und Abfallbehandler zu führen, die gemäß Abs. 1 sowie gemäß § 248a der Gewerbeordnung 1973 zur Ausübung dieser Tätigkeit berechtigt sind. Die Liste, die Namen, Standort (Betriebsstätte) und den Umfang der Berechtigung anzugeben hat, ist in gegliederter Form zu führen und jährlich zu veröffentlichen.

## Abhol- und Übernahmepflichten

- \$ 19. (1) Wer nach \$ 18 oder nach \$ 248a der Gewerbeordnung 1973 zur Sammlung von Altölen befugt ist, ist im Rahmen seiner Berechtigung verpflichtet, nicht bloß geringfügige Mengen von Altölen von deren Besitzer über Aufforderung abzuholen, wenn kein Standort (Betriebsstätte) eines anderen Trägers einer solchen Berechtigung näher gelegen ist.
- (2) Wer nach § 18 oder nach § 248a der Gewerbeordnung 1973 zur Verwertung oder Behandlung von Altölen von anderen Altölbesitzern berechtigt ist, ist im Rahmen seiner Berechtigung verpflichtet, alle ihm gelieferten Altöle entgegenzunehmen und entsprechend zu verwerten oder zu behandeln.
- (3) Die Gemeinden (die Gemeindeverbände) haben bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung jener Problemstoffe durchzuführen, für deren Sammlung nicht anderweitig Vorsorge getroffen ist. Problemstoffe dürfen nicht in die Haus- oder Sperrmüllabfuhr eingebracht werden.

#### Verwertungs- und Behandlungsgrundsätze

- § 20. (1) Gefährliche Abfälle, Sonderabfälle und Altöle sind bestmöglich zu verwerten oder zu behandeln. Sie müssen, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen jedenfalls so verwertet, gelagert oder behandelt werden, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vermieden werden. Das Ablagern derartiger Abfälle außerhalb genehmigter Abfallbehandlungsanlagen ist unzulässig.
- (2) Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Verwertung oder Behandlung nicht befugt und imstande, hat er die in Abs. 1 genannten Abfälle, soweit nicht anderes angeordnet ist, getrennt nach den einzelnen Abfallarten, einem zu einer entsprechenden Verwertung Befugten, ansonsten einem nach § 18 oder nach § 248a der Gewerbeordnung 1973 Befugten zu übergeben. Problemstoffe, Altöle und die gemäß § 28 Abs. 2 festgesetzten Abfälle können in dem dafür vorgesehenen Umfang auch einer kommunalen Problemstoffsammlung oder einem zur Rücknahme Verpflichteten (§§ 8, 13) übergeben oder bei einer öffentlichen Sammelstelle (§ 28) abgegeben werden. Diese Bestimmung gilt nicht für den Transporteur (§ 2 Abs. 10).
- (3) Gefährliche Abfälle, Sonderabfälle und Altöle, die nicht verwertet werden, sind auf eine solche Weise zu behandeln, daß sie in einer dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden inerten, d.h. chemisch, physikalisch und biologisch stabilen Form auf einer Deponie gelagert werden können, und sind nach einer derartigen Behandlung auf einer geeigneten, behördlich bewilligten Deponie zu lagern.

- (4) Die Behandlung oder aber die Übergabe der in dieser Bestimmung geregelten Abfälle hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vermieden werden. Altöle, die nicht verwertet werden, sind regelmäßig, mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten, einem nach den §§ 13, 18 oder nach § 248a der Gewerbeordnung 1973 Befugten zu übergeben oder bei einer öffentlichen Sammelstelle (§ 28) abzugeben. Werden gefährliche Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, länger als sechs Monate und Sonderabfälle oder Altöle länger als zwölf Monate gelagert, ist für die betreffende Anlage eine Bewilligung gemäß § 26 erforderlich.
- (5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über die nach dem Stand der Technik (§ 71a Gewerbeordnung 1973) gebotenen Vorkehrungen bei der Verwertung, vorübergehenden Lagerung und Behandlung der in dieser Bestimmung geregelten Abfälle erlassen.
- (6) Beim Abbruch von Baulichkeiten bzw. Bauten sind
- verwertbare Materialien im Zuge des Abbruchs soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder technisch nicht möglich ist - gesondert abzutragen, zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen,
- nicht verwertbare Abfälle einer Behandlung im Sinne des
   1 Abs. 1 Z 3 zuzuführen.
- (7) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Altstoffhandels und die Interessen der Abfallentsorgung mit Verordnung bestimmen, welche Materialien jedenfalls einer getrennten Erfassung, Sammlung, Verwertung bzw. Behandlung und Lagerung zuzuführen sind.

## Umfang der Pflichten

- § 21. (1) Die in § 20 geregelten Pflichten gelten auch für die Gemeinden (Gemeindeverbände) als Besitzer der von ihnen gesammelten Problemstoffe, für die zur Rücknahme von Abfällen Verpflichteten (§§ 8, 13) und für die Betreiber öffentlicher Sammelstellen (§ 28).
  - (2) Der Liegenschaftseigentümer, auf dessen Grundstück gefährliche Abfälle oder Sonderabfälle zurückgelassen wurden, hat diese, soweit sie auf der Liegenschaft mit Zustimmung ihres Eigentümers oder dessen Rechtsvorgängers gesammelt oder gelagert wurden, gemäß § 20 zu entsorgen.

## Übergabe von Abfällen

- § 22. (1) Gefährliche Abfälle, Sonderabfälle und Altöl dürfen nur an einen Übernehmer übergeben werden, der zur Übernahme berechtigt und unbeschadet des § 19 Abs. 2 dazu bereit ist. Wer derartige Abfälle einem Dritten übergibt, hat ausgenommen § 20 Abs. 2 zweiter Satz Menge und Art der Abfälle bei der Übergabe mit Begleitschein zu deklarieren. Besondere Gefahren, die mit der Behandlung verbunden sein können, sind bekanntzugeben. Mit der Übernahme des Begleitscheins gehen die in § 20 geregelten Pflichten auf den Übernehmer über; dessen Ersatzansprüche gegen den Vorbesitzer bleiben unberührt.
- (2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann anordnen, daß die im Abs. 1 genannten Abfälle anläßlich der Übergabe zu analysieren sind und daß Analysen und Proben aufzubewahren sowie auf Verlangen vorzulegen sind, sofern dies zur Vermeidung der Ziele gemäß §§ 1, 17 und 20 erforderlich ist.

- (3) Auf Verlangen hat der Übernehmer die Übernahme der in Abs. 1 genannten Abfälle schriftlich zu bestätigen.
- (4) Werden die im Abs. 1 genannten Abfälle im ursprünglichen oder behandelten Zustand weitergegeben, ist auf dem Begleitschein die Ausstellung eines neuen Begleitscheins zu vermerken.
- (5) Begleitscheine, die nicht weitergegeben werden, sind mindestens drei Jahre, vom Tag der letzten Übernahme an gerechnet, aufzubewahren und den Behörden oder ihren Organen auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die Form der Begleitscheine mit Verordnung näher zu bestimmen, wobei die Kennzeichnungsvorschriften des Chemikaliengesetzes anzuwenden sind.

## Beförderung von Abfällen

- § 23. (1) Unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften dürfen die im § 22 Abs. 1 genannten Abfälle nur befördert werden, wenn die Abfälle auf den Verpackungen und Gebinden, in denen sie befördert werden, deutlich sichtbar gekennzeichnet sind.
- (2) Der Begleitschein (§ 22) ist während der Beförderung dieser Abfälle mitzuführen und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Kann der Begleitschein den Behörden nicht vorgelegt werden, so treffen den Transporteur (§ 2 Abs. 10) die Pflichten des § 20 Abs. 2.

- (3) Soweit auf Grund des § 12 nicht anderes angeordnet ist, dürfen die im § 22 Abs. 1 genannten Abfälle nicht vermengt mit anderen Abfällen befördert werden.
- (4) Abfälle sind ohne unnötige Verzögerung mit der gebotenen Sorgfalt so zu befördern, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vermieden werden.
- (5) Die Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter bleiben unberührt.

#### V. Abschnitt

Standorte sowie Einrichtungen zur Abfallbehandlung, öffentliche Sammelstellen

## Sicherung von Standorten

- § 24. (1) Soweit dies zur Verwirklichung des Bundes-Abfall-wirtschaftsplanes erforderlich ist, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im gesamten Bundesgebiet geeignete Standorte für Anlagen zur Verwertung, Behandlung oder Lagerung von gefährlichen Abfällen und Sonderabfällen zu erheben.
- (2) Die Grundeigentümer oder die sonst an diesen Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten sind verpflichtet, die für Ermittlungen nach dieser Bestimmung erforderlichen Erhebungen zu dulden. Durch diese Erhebungen verursachte Schäden sind dem Berechtigten zu ersetzen.

- (3) Soweit dies zur Verwirklichung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes erforderlich ist, hat der Bundesminister für
  Umwelt, Jugend und Familie auf Grund einer Standorteignungsprüfung die erforderlichen und im Hinblick auf die jeweiligen
  geologischen, hydrologischen, topographischen, klimatischen
  und sonst umweltrelevanten Verhältnisse geeigneten Standorte
  im Sinne des Abs. 1 in den einzelnen Bundesländern mit Verordnung festzulegen.
- (4) Der Entwurf einer Verordnung nach Abs. 3 ist den betroffenen Grundeigentümern, der Standortgemeinde und den benachbarten Gemeinden zuzustellen. Die Gemeinden haben den Entwurf unverzüglich durch sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und die Auflegung öffentlich kundzumachen. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des jeweiligen Landes ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Die Gemeinden haben die eingelangten Stellungnahmen dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu übermitteln.
- (6) In der Verordnung sind die in Betracht kommenden Grundstücke in einem Plan auszuweisen.

## Enteignung, Rückübereignung

§ 25. (1) Für die Errichtung von Anlagen zur Verwertung, Behandlung oder Lagerung von gefährlichen Abfällen und Sonderabfällen, einschließlich der erforderlichen Zufahrten, kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige

Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten an solchen im Weg der Enteignung in Anspruch genommen werden. Die Einleitung des Enteignungsverfahrens ist auf Antrag des Enteignungswerbers im Grundbuch anzumerken.

- (2) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung entscheidet der Landeshauptmann. Die §§ 62 und 117 bis 119 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden.
- (3) Der Enteignete kann die Aufhebung der Enteignung begehren, wenn der Enteignungszweck nicht innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides verwirklicht wurde.

## Abfallbehandlungsanlagen

- § 26. (1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, Sonderabfällen oder Altöl, ausgenommen Anlagen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, bedarf einer Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist in sinngemäßer Anwendung der §§ 74 bis 84, 333 bis 338, 353 bis 360, 366 bis 369 und 371 der Gewerbeordnung 1973 zu erteilen.
- (2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn überhaupt oder bei Vorschreibung von Auflagen sichergestellt ist, daß nach dem Stand der Technik (§ 71a Gewerbeordnung 1973) vermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 ausgeschlossen sind.

- (3) Mit Verordnung kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, soweit es sich um Abfalldeponien handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich anderer Anlagen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nähere Bestimmungen über die Ausstattung und Betriebsweise von Abfallbehandlungsanlagen und die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 gebotenen, dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerte erlassen. Diese Verordnungen sind in den nach Abs. 1 und 5 jeweils maßgeblichen Verfahren anzuwenden.
- (4) Für öffentliche Sammelstellen (§ 28) ist eine Bewilligung nach Abs. 1 nicht erforderlich.
- (5) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn für die Abfalldeponie eine wasserrechtliche Bewilligung oder wenn für eine andere Abfallbehandlungsanlage eine gewerbe-, dampfkesselanlagen- oder bergrechtliche Bewilligung erforder-lich ist; in diesem Fall sind die materiell-rechtlichen Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und der auf ihrer Grundlage ergangenen Verordnungen im betreffenden Verfahren zur Errichtung oder Änderung oder im Verfahren zur nachträglichen Vorschreibung von Auflagen mitanzuwenden.

#### Abfalldeponien

§ 27. (1) Die im § 22 Abs. 1 genannten Abfälle sind unter den Voraussetzungen des § 20 zu behandeln und sodann getrennt nach Abfallarten auf einer geeigneten, für Abfälle dieser Art gemäß § 26 Abs. 5 bewilligten Deponie zu lagern.

- (2) Deponien müssen den gemäß § 26 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen entsprechen. Sie müssen weiters über eine geeignete Absperrung sowie über die erforderlichen Eingangskontroll- und Meßeinrichtungen verfügen.
- (3) Betreiber von Deponien haben die ihnen übergebenen Begleitscheine (§ 22) aufzubewahren und darüber hinaus geeignete Aufzeichnungen über Art, Menge, Zeit und Ort von Abfallablagerungen auf dem Deponiegelände zu führen. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung nähere Bestimmungen über diese Aufzeichnungen erlassen.

#### Öffentliche Sammelstellen

- § 28. (1) Der ständige oder vorübergehende, nicht gewerbsmäßige Betrieb von öffentlichen Sammelstellen für Problemstoffe und Altöle bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese Bewilligung ist, gegebenenfalls unter den erforderlichen Auflagen, zu erteilen, wenn die Übernahme dieser Abfälle kostenlos erfolgt, wenn der Betreiber nachweisen kann, daß die gesamten gesammelten Abfälle mindestens innerhalb der Fristen des § 20 Abs. 4 von einem befugten Abfallsammler abgeholt werden, wenn der Betreiber wenigstens bei der Übernahme von Altöl eine Kontrolle desselben durchführt und wenn die Sammelstelle so errichtet und betrieben wird, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung festsetzen, daß auch bestimmte andere Abfälle in Sammelstellen gesammelt werden dürfen, wenn die Ziele der §§ 1, 17 und 20 dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Nicht gewerbsmäßig betriebene öffentliche Sammelstellen von Gebietskörperschaften bedürfen keiner Bewilligung nach Abs. 1; sie sind der Bezirksverwaltungsbehörde jedoch unter Darlegung der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 anzuzeigen. Die Errichtung und der Betrieb sind zu untersagen, wenn die Voraussetzungen auch bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen nicht gegeben sind.

## Sorge um die Bereitstellung von Einrichtungen

- § 29. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat dafür zu sorgen, daß geeignete Einrichtungen zur Verwertung, Behandlung und Lagerung von gefährlichen Abfällen, Sonderabfällen und Altölen im Inland in einem zur Erfüllung der Ziele des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes erforderlichen Maße bereitstehen.
- (2) Stehen im Inland derartige Einrichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für den Betrieb der erforderlichen Anlagen durch beauftragte Einrichtungen von Gebietskörperschaften oder durch beauftragte Unternehmungen zu sorgen.
- (3) Zugunsten von Einrichtungen im Sinne des Abs. 2 kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie in dem zur ordnungsgemäßen Verwertung, Behandlung oder Lagerung der Abfälle sowie zur Auslastung der Anlage erforderlichen Umfang anordnen, daß jene Abfälle, mit deren Verwertung, Behandlung oder Lagerung die Einrichtung betraut wurde, bei der betreffenden Anlage oder an einer anderen geeigneten Sammelstelle abzuliefern sind.

#### VI. Abschnitt

## Behandlungsaufträge, Kontrollrechte

## Behandlungsaufträge

- § 30. (1) Werden gefährliche Abfälle, Sonderabfälle oder Altöle nicht gemäß den §§ 19 bis 21 entsorgt oder werden sie
  entgegen den §§ 22, 23 und §§ 26 bis 28 befördert, gelagert
  oder behandelt oder ist die schadlose Behandlung der Abfälle
  und des durch sie verunreinigten Bodens zur Vermeidung von
  Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 geboten, so hat
  die Bezirksverwaltungsbehörde die entsprechenden Maßnahmen
  dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den
  Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Dies gilt sinngemäß in den Fällen des § 35 Abs. 4 für
  die unverzügliche Wegbringung vom Amtsplatz des Zollamtes.
- (2) Ist der gemäß Abs. 1 Verpflichtete nicht feststellbar, zur Beseitigung rechtlich nicht imstande oder kann er aus sonstigen Gründen dazu nicht verhalten werden, so ist der Auftrag unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die im Abs. 1 genannten Abfälle befinden, zu erteilen; dessen Ersatzansprüche gegen den gemäß Abs. 1 Verpflichteten bleiben unberührt.

#### Kontrollrechte

- \$ 31. (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen. Der Eigentümer der Liegenschaft oder des Transportmittels bzw. der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes oder beim Besichtigen des Transportmittels zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft oder des Transportmittels noch der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.
- (2) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, haben Personen, in deren Gewahrsame sich gefährlichen Abfälle, Sonderabfälle und Altöle befinden oder die Beauftragten dieser Personen den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und den von diesen herangezogenen Organen und Sachverständigen das Betreten, Öffnen und Besichtigen der Grundstücke, Gebäude, Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen; weiters haben die genannten Personen, sodann Personen, in deren Gewahrsame sich früher gefährliche Abfälle, Sonderabfälle oder Altöle befanden, schließlich die gegenwärtigen und

früheren Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Liegenschaften, auf denen sich derartige Abfälle befinden, die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Betriebsaufzeichnungen zu gewähren.

- (3) Die Behörden und Organe gemäß Abs. 1 sind befugt, Proben von gefährlichen Abfällen, Sonderabfällen und Altöl sowie von Sachen, bei denen Grund zur Annahme besteht, daß sie derartige Abfälle sind, in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen.
- (4) Die Behörden und Organe gemäß Abs. 1 haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes zu vermeiden.

#### VII. Abschnitt

### Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr

#### Einfuhr

§ 32. (1) Die Einfuhr, ausgenommen die Wiedereinfuhr im Zwischenauslandsverkehr im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften, von gefährlichen Abfällen, Sonderabfällen und Altöl nach
Österreich bedarf der Bewilligung des Bundesministers für
Umwelt, Jugend und Familie. Vor Erteilung der Einfuhrbewilligung sind der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem

die Abfälle erstmals gelagert, abgelagert, verwertet oder sonst behandelt werden sollen, sowie die Landeshauptmänner jener Bundesländer, durch die die Abfälle transportiert werden sollen, anzuhören. Die vorgenommene Einfuhr ist dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vom Empfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften spätestens am ersten Arbeitstag, welcher der Einfuhr folgt, anzuzeigen.

(2) Die Bewilligung zur Einfuhr darf nur erteilt werden, wenn die Einfuhr unter Berücksichtigung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes im volkswirtschaftlichen Interesse Österreichs gelegen ist und im Inland geeignete Behandlungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

#### Ausfuhr

- § 33. (1) Die Ausfuhr von gefährlichen Abfällen bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.
- (2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn
- keine entsprechenden Behandlungsmöglichkeiten für gefährliche Abfälle im Inland bestehen oder die gefährlichen Abfälle als Rohstoffe zur Verwertung und Aufbereitung im Ausland benötigt werden;
- 2. eine Erklärung des Einfuhrstaates vorliegt, daß gegen die Einfuhr kein Einwand besteht;
- eine Bestätigung des Einfuhrstaates vorliegt, daß ein Vertrag zwischen dem Exporteur und dem Beseitiger, in der die umweltgerechte Behandlung der Abfälle festgelegt ist, abgeschlossen wurde;

- 4. eine Erklärung der Durchfuhrstaaten vorliegt, daß gegen die Durchfuhr kein Einwand besteht;
- 5. völkervertragsrechtliche Verpflichtungen nicht entgegenstehen;
- 6. der Antragsteller das Ausreisezollamt, das Einreisezollamt des Einfuhrstaates und, im Falle einer Durchfuhr, die Einreise- und Ausreisezollämter der Durchfuhrstaaten bekanntgibt;
- 7. der Bewilligungswerber eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Ausfuhr von Abfällen nachweist; kann eine ausreichende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen werden, so ist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in einer Höhe erforderlich, die voraussichtlich die notwendigen Behandlungskosten im Inland umfaßt.
- (3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann auch Bewilligungen für die mehrmalige Ausfuhr von gefährlichen Abfällen für die Dauer von längstens einem Jahr erteilen, wenn diese die gleichen physikalischen und chemischen Eigenschaften aufweisen und regelmäßig über dasselbe Ausreisezollamt und über dasselbe Einreisezollamt des Einfuhrstaates, und im Falle der Durchfuhr, über dieselben Einreise- und Ausreisezollämter der Durchfuhrstaaten an denselben Beseitiger versendet werden und die betroffenen Staaten einer derartigen Rahmenbewilligung zugestimmt haben. Der Exporteur ist in diesem Fall verpflichtet, alle zwei Monate eine Bestandsaufnahme der ausgeführten Mengen dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben.

- (4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat über einen Antrag innerhalb von vier Monaten zu entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Landeshauptmann, in dessen Land sich der zu verbringende Abfall befindet, den betroffenen Zollämtern, jedem Durchfuhrstaat und dem Einfuhrstaat mitzuteilen.
- (5) Wer im abgelaufenen Kalenderjahr nicht gefährliche Abfälle ausgeführt hat, hat spätestens bis zum 1. März des Folgejahres dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Art, Menge und Bestimmungsland der getätigten Exporte von nicht gefährlichen Abfällen zu melden, soweit sie nicht unter Abs. 1 und 6 fallen.
- (6) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann, soweit dies aus abfallwirtschaftlichen Gründen oder zum Schutz der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 2) erforderlich ist, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestimmen, daß auch die Ausfuhr bestimmter nicht gefährlicher Abfallarten einer Bewilligung im Sinne des Abs. 1 bedarf.
- (7) Ist die Übernahme von Abfällen, die im Inland angefallen sind und gemäß diesem Bundesgesetz ordnungsgemäß ausgeführt wurden, im Einfuhrstaat nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem Verbringen der Abfälle in das Ausland möglich, so ist der Abfallbesitzer, der die Abfälle aus dem Inland ausgeführt hat, verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich in das Inland zurückzubringen und in der erforderlichen Weise (§ 1 Abs. 2) zu behandeln. Die nach § 32 Abs. 1 erforderliche Bewilligung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß diese Abfälle nach Art und Menge mit den ursprünglich ausgeführten Abfällen

identisch sind. Eine Zurückbringung dieser Abfälle in das Inland ist dann nicht erforderlich, wenn der Abfällesitzer innerhalb von 90 Tagen nach dem Verbringen der Abfälle in das Ausland diese Abfälle in einem anderen Staat schadlos behandeln läßt und dies dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie unverzüglich meldet.

(8) Erfolgt eine Ausfuhr von Abfällen entgegen diesem Bundesgesetz, so gilt Abs. 7 mit einer Rücknahmeverpflichtung von 30 Tagen sinngemäß.

#### Durchfuhr

- § 34. (1) Die Durchfuhr von Abfällen und von Altöl im Sinne dieses Bundesgesetzes durch Österreich bedarf keiner Bewilligung gemäß den §§ 32 und 33, wenn
- 1. der den Transport Durchführende dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Durchfuhr gemeldet, eine Erklärung des Einfuhrstaates, daß gegen die Einfuhr keine Einwände bestehen, und erforderliche Transitbewilligungen vorgelegt hat,
- 2. die Abfälle ohne Unterbrechung des Transportweges unter Einhaltung der für den sicheren Transport dieser Güter anzuwendenden Vorschriften wieder aus dem Bundesgebiet verbracht werden und
- 3. der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Eingang der Meldung und der Erklärung des Einfuhrstaates gemäß Z 1 bestätigt hat.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den Eingang der Meldung und die Erklärung des Einfuhrstaates innerhalb einer Woche zu bestätigen. Von der Bestätigung sind die Landeshauptmänner der durch den Transport berührten Länder in Kenntnis zu setzen.

### Gemeinsame Bestimmungen

- \$ 35. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann unter Bedachtnahme auf die Entsorgungssicherheit im Inland und auf die öffentlichen Interessen die Einfuhr bzw. Ausfuhr bestimmter Arten von Abfällen aus bzw. nach bestimmten Staaten generell verbieten.
- (2) Die Bewilligungen gemäß §§ 32 und 33 sind nur Inhabern einer Erlaubnis gemäß § 18 sowie einer Konzession gemäß § 248a GewO 1973 sowie Inhabern einer gleichwertigen ausländischen Befugnis zu erteilen.
- (3) Die Bewilligungen gemäß §§ 32 und 33 sind nur zu erteilen, wenn der Bewilligungswerber mit Antragsstellung insbesondere Art und Konzentration der gefährlichen Bestandteile der Abfälle aus der Sicht ihrer Toxizität und anderer mit der Behandlung der Abfälle und der vorgesehenen Beseitigungsmethode verbundenen Gefahren bekanntgibt.
- (4) Hat das zuständige Zollamt im Zuge der Durchführung des Zollverfahrens Bedenken, daß eine bewegliche Sache gefährlicher Abfall, Altöl oder sonst gemäß Abs. 1 bewilligungs- oder bestätigungsbedürftiger Abfall ist und liegt weder eine Durchfuhrbestätigung (§ 34) oder die für eine Ein- oder Ausfuhr erforderliche Bewilligung (§§ 32, 33), noch eine Ausnahme gemäß § 32 Abs 1 vor, hat es ein Feststellungsverfahren (§ 5) zu veranlassen.

(5) Die Bewilligungen gemäß § 32 und 33 sind erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen oder Auflagen zu erteilen, wenn dies aus abfallwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

### VIII. Abschnitt

# Schluß- und Übergangsbestimmungen

# Strafbestimmungen

- § 36. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- Waren abgibt, ohne der gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 angeordneten Kennzeichnungspflicht zu entsprechen;
- 2. Abfälle entgegen einer gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 angeordneten Rücknahmepflicht oder entgegen § 13 Abs. 1 nicht zurücknimmt;
- 3. Waren abgibt, obwohl die gemäß § 8 Abs. 2 Z 5 dafür vorgesehenen Voraussetzungen nicht bestehen;
- 4. Waren in einer anderen als der gemäß § 8 Abs. 2 Z 6 vorgeschriebenen Form und Beschaffenheit abgibt;
- 5. Waren entgegen einem Verbot gemäß § 8 Abs. 2 Z 7 abgibt;
- 6. sich einer Produktionsweise oder Vertriebsform entgegen einer Anordnung gemäß § 9 Abs. 1 bedient;

- 7. Waren herstellt, ohne den gemäß § 9 Abs. 2 vorgeschriebenen Altstoffanteil zu verarbeiten;
- 8. Altstoffe nicht gemäß einer Anordnung nach § 10 Abs. 1 verwertet, meldet oder übergibt;
- 9. Abfälle entgegen § 12 oder entgegen einer Anordnung gemäß § 12 nicht getrennt sammelt, lagert, befördert oder behandelt;
- 10. Motoröle abgibt, ohne gemäß § 13 Abs. 1 eine Sammelstelle zu betreiben;
- 11. Motoröle entgegen § 13 Abs. 2 abgibt;
- 12. Motoröle entgegen § 14 in den Verkehr bringt;
- 13. die in § 15 geregelten Meldungen nicht fristgerecht erstattet;
- 14. die Tätigkeit eines Abfallsammlers oder Abfallbehandlers ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 18 Abs. 1 erforderlichen Bewilligung zu sein, oder sie entgegen § 18 Abs. 4 oder nach einer Entziehung gemäß § 18 Abs. 5 ausübt;
- 15. Abfälle entgegen § 19 nicht abholt oder übernimmt;
- 16. Abfälle entgegen den Pflichten des § 20 verwertet, lagert oder behandelt oder Abfälle entgegen den §§ 20 und 21 Abs. 2 nicht rechtzeitig einem entsprechend Befugten übergibt;
- 17. Abfälle entgegen den Bestimmungen des § 23 befördert;

- 18. eine Abfallbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach § 26 erforderlichen Bewilligung zu sein, sofern dies nicht nach anderen Gesetzen strafbar ist;
- 19. eine Sammelstelle errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach § 28 erforderlichen Bewilligung oder Nichtuntersagung zu sein;
- 20. eine Anlage entgegen den nach § 11 erteilten oder eine Abfallbehandlungsanlage entgegen den nach § 26 erteilten oder eine Sammelstelle entgegen den nach § 28 erteilten Auflagen betreibt, sofern dies nicht nach anderen Gesetzen strafbar ist;
- 21. Abfälle entgegen § 27 lagert;
- 22. Aufträge oder Anordnung gemäß § 30 nicht befolgt;
- 23. Abfälle entgegen den §§ 32, 33, 34 und 35 einführt, ausführt oder durchführt;
- 24. eine Deponie nicht entsprechend dem nach § 42 Abs. 7 erlassenen Bescheid saniert.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- Waren abgibt, ohne den gemäß § 8 Abs. 2 Z 4 vorgeschriebenen Pfand-, Verwertungs- oder Entsorgungsbeitrag einzuheben;
- 2. Abfälle entgegen den §§ 8 Abs. 4, 10 Abs. 2 und 19 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllabfuhr einbringt;

- die in den §§ 16 und 27 Abs. 3 vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht in ausreichender Weise führt oder aufbewahrt oder vorlegt,
- 4. Abfälle entgegen § 22 bei der Übergabe nicht richtig deklariert oder nicht analysiert oder die Begleitscheine, Analysen und Proben nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt;
- 5. entgegen § 22 Abs. 3 die Übernahme nicht bestätigt;
- 6. entgegen den §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 2 und 31 Erhebungen, Vorarbeiten, Kontrollen oder Probennahmen nicht ermöglicht oder behindert;
- 7. entgegen § 31 Abs. 2 Auskünfte nicht erteilt oder Einblick in Aufzeichnungen nicht gewährt oder Anordnungen nicht befolgt;
- 8. die in § 33 Abs. 3 vorgeschriebenen Meldungen nicht fristgerecht erstattet;
- 9. die in § 42 Abs. 7 vorgeschriebene Anzeige nicht fristgerecht erstattet.
- (3) Sofern die Tat nicht in den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 mit Geldstrafe bis zu 400.000 S, eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 60.000 S zu bestrafen.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 5, 9 bis 11, 14, 17 bis 19, 21, 23 sowie des Abs. 2 Z 6 ist der Versuch strafbar.

# Mitwirkung von Sicherheitsorganen

- § 37. Die Bundesgendamerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Sicherheitswachen dieser Behörden, haben bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Vorschriften als Organ der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuwirken durch
- Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- 2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

## Aufgaben der Gemeinden

§ 38. Die in diesem Bundesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

# Verweisung auf andere Bundesgesetze

§ 39. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- **§ 40.** (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:
- das Sonderabfallgesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 256/1989,

- 2. das Altölgesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 399/1988, unbeschadet des § 41 Abs. 6.
- (2) Sofern in Bundesgesetzen auf das Sonderabfallgesetz oder auf das Altölgesetz oder auf Bestimmungen dieser Gesetze verwiesen oder Bezug genommen wird, treten dieses Bundesgesetz oder die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an die betreffende Stelle.
- (3) Soweit sich aus Art. II nicht anderes ergibt, werden das Chemikaliengesetz und das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. ..., durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

# Weitergeltung von anderen Rechtsvorschriften

- § 41. (1) Unbeschadet einer sie ändernden, ergänzenden oder aufhebenden Verordnung gemäß § 2 Abs. 9 gilt die Verordnung über die Bestimmung von gefährlichen Sonderabfällen, BGBl Nr. 52/1984, als Festsetzung gefährlicher Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 6.
- (2) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 gelten Altöle, die
- mehr als 15 vH bezogen auf die Masse Verunreinigungen aus einer produktspezifischen Verwendung des Stoffes,
- mehr als 30 ppm polychlorierte Biphenyle oder Terphenyle (PCB, PCT),

- 3. mehr als 0,5 vH bezogen auf die Masse Halogene enthalten oder
- 4. einen Flammpunkt unter 55 ° C

aufweisen und weiters im Zuge der Verwertung von Altölen entstehende Stoffe, die nicht mehr verwendbar sind, als gefährliche Abfälle und nicht als Altöle.

- (3) Bis zur Erlassung einer Verordnung über Meßverfahren im Sinne des § 3 Abs. 3 gilt § 2 der Altölverordnung, BGBl. Nr. 384/1987, als Bundesgesetz.
- (4) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 16 Abs. 4 gelten die §§ 2 bis 10 samt Anlagen der Sonderabfallnachweisverordnung, BGBl. Nr. 53/1984, als Bundesgesetz und finden die für Meldungen und Aufzeichnungen einschlägigen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß gefährliche Sonderabfälle als gefährliche Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten und daß die Meldefristen dieses Bundesgesetzes einzuhalten sind.
- (5) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 20 Abs. 5 gilt folgendes:
- 1. Stoffe, die im Vorprodukt des Altöles naturgemäß nicht enthalten sind, und Halogenverbindungen dürfen Altölen nicht beigemischt werden. Altölverwerter dürfen jedoch bei der Aufarbeitung die aus technologischen Gründen erforderlichen Zuschlagstoffe zusetzen, wenn daraus für die menschliche Gesundheit keine schädlichen Auswirkungen und für die Umwelt keine gefährlichen Belastungen entstehen.

- 2. Wird Altöl einer stofflichen Verwertung zugeführt, so darf das dadurch entstehende Mineralölprodukt nicht mehr als 5 ppm PCB oder PCT und nicht mehr als 0,03 vH bezogen auf die Masse Halogene enthalten. Es bleibt solange Abfall, als es nicht den in gesetzlichen Vorschriften, ÖNORMEN oder in Vereinbarungen, die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehen, enthaltenen Qualitätskriterien eines verkehrsfähigen Mineralölerzeugnisses entspricht.
- (6) Bis zur Erlassung einer denselben Gegenstand regelnden Anordnung gemäß § 22 Abs. 2 bleiben die Abs. 4 bis 6 des § 9 des Altölgesetzes in Geltung.
- (7) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 6 gelten die §§ 4 bis 10 samt Anlagen der Sonderabfallnach-weisverordnung, BGBl. Nr. 53/1984, für gefährliche Abfälle als Bundesgesetz. Die die Begleitscheine betreffenden Bestimmungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die gefährlichen Sonderabfälle als gefährliche Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten.
- (8) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 26 Abs. 3 gelten die §§ 3 bis 6 samt Anlage I der Altölverordnung, BGBl. Nr. 384/1987, als Bundesgesetz.

### Meldungen, Bescheide, Auflagen

§ 42. (1) Feststellungsbescheide gemäß § 7 Abs. 3 des Sonderabfallgesetzes gelten als Feststellungsbescheide gemäß § 5.

- (2) Für den Betrieb von Anlagen im Sinne des § 11, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den maßgeblichen Verwaltungsvorschriften rechtskräftig genehmigt bzw. bewilligt waren, sind nachträgliche Auflagen im Sinne des § 11 insoweit vorzuschreiben, als dies zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 erforderlich ist.
- (3) Meldungen auf Grund des § 17 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes und Meldung auf Grund des § 7 Abs. 2 des Altölgesetzes gelten als dementsprechende Meldungen gemäß § 15 Abs. 1. Meldungen auf Grund des § 17 Abs. 2 des Sonderabfallgesetzes gelten als Meldungen auf Grund gemäß § 15 Abs. 2.
- (4) Bewilligungen auf Grund des § 11 des Sonderabfallgesetzes und auf Grund des §§ 8 und 10 des Altölgesetzes gelten als Bewilligungen im Sinne des § 18, sofern die betreffende Tätigkeit nicht der Konzessionspflicht gemäß § 248a der Gewerbeordnung 1973 unterliegt.
- (5) Bewilligungen gemäß § 14 des Sonderabfallgesetzes und gemäß § 14 des Altölgesetzes gelten mit der Maßgabe als Bewilligungen gemäß § 26 Abs. 1, daß die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 erforderlichen Auflagen von der zuständigen Behörde nachträglich vorzuschreiben sind, wenn dies nicht unverhältnismäßig ist.
- (6) Bewilligungen und Meldungen für Sammelstellen gemäß § 17 des Altölgesetzes gelten mit der Maßgabe als Bewilligungen und Meldungen gemäß § 28, daß die in § 28 vorgesehenen Auflagen nachträglich vorzuschreiben sind, wenn dies nicht unverhältnismäßig ist.

- (7) Betreiber von Deponien, welche bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund einer rechtskräftigen wasserrechtlichen Bewilligung betrieben werden, haben dem Landeshauptmann innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten der in § 26 Abs. 3 vorgesehenen Verordnung anzuzeigen, welche Maßnahmen sie in welcher zeitlichen Reihenfolge zur bestmöglichen Erreichung der in der genannten Verordnung festgesetzten Bestimmungen ergreifen werden. Der Landeshauptmann hat, soferne nicht unter sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, unter Berücksichtigung der nach dem Wasserbautenförderungsgesetz vorgesehenen Förderungen, weitergehende Maßnahmen vorzuschreiben sind, diese Maßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben.
- (8) Aufträge gemäß § 7 des Sonderabfallgesetzes gelten als Aufträge gemäß § 30.
- (9) Bewilligungen und Bestätigungen gemäß den §§ 9, 9a und 9b des Sonderabfallgesetzes gelten als Bewilligungen und Bestätigungen gemäß den §§ 32, 33 und 34.

### Vollziehung

- § 43. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sich aus den folgenden Absätzen nicht anderes ergibt, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.
- (2) Mit der Vollziehung der §§ 3 Abs. 3, 9, 13, 14, 26 Abs. 3 und 41 Abs. 2 und 3 ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

- (3) Mit der Vollziehung der §§ 11 Abs. 2, 26 Abs. 3 und 27 ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.
- (4) Mit der Vollziehung der §§ 17 Abs. 2 Satz 2 und 35 Abs. 4 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.
- (5) Mit der Vollziehung des § 37 ist der Bundesminister für Inneres beraut.
- (6) Mit der Vollziehung der §§ 40 Abs. 5 und 41 Abs. 6 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.
- (7) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des § 7 bestimmt sich nach dem Bundesministeriengesetz 1973, in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Mit der Vollziehung der §§ 11, 26 Abs. 5, 40 Abs. 2 und 42 Abs. 2 und 5 sind die für die in diesen Bestimmungen genannten Verwaltungsvorschriften zuständigen Bundesminister betraut.

#### Artikel II

# Änderung des Chemikaliengesetzes

Das Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, wird wie folgt geändert:

- 1. § 34 Abs. 1 lautet:
- "(1) Besitzer von Giften, die diese nicht mehr verwenden wollen oder nicht mehr vorschriftsmäßig verwenden können, haben die Gifte im Sinne der für gefährliche Abfälle geltenden Bestimmungen der §§ 20 bis 23 und §§ 26 bis 28 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. ..., schadlos zu verwerten oder zu behandeln oder verwerten oder behandeln zu lassen."

#### Artikel III

# Änderung der Gewerbeordnung 1973

Die Gewerbeordnung 1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 399/1988, wird wie folgt geändert:

- 1. § 248a lautet:
- "§ 248a. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen
- 1. das Abholen und Entgegennehmen von gefährlichen Abfällen, Sonderabfällen und Altöl;

- 2. das Verwerten, Ablagern und sonstige Behandeln von gefährlichen Abfällen, Sonderabfällen und Altöl.
- (2) Nicht der Konzessionspflicht gemäß Abs. 1 Z 2 unterliegen die dort umschriebenen Tätigkeiten, wenn diese ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle (Altöle) zum Gegenstand haben; nicht der Konzessionspflicht gemäß Abs. 1 Z 1 unterliegen die dort umschriebenen Tätigkeiten, wenn diese ausschließlich in Erfüllung einer Rücknahmepflicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz oder dem Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt.
- (3) Das Recht zur Beförderung von Abfällen (Altölen) auf Grund einer Konzession gemäß dem Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 63/1952, in der jeweils geltenden Fassung, wird durch Abs. 1 nicht berührt."

### 2. § 248b Z 2 lautet:

- "2. eine wirtschaftliche Lage des Konzessionswerbers, die erwarten läßt, daß er das Gewerbe in dem von ihm beantragten Umfang und entsprechend den jeweils im Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. ..., enthaltenen Pflichten ordnungsgemäß ausüben wird."
- 3. § 248e wird aufgehoben.

### Artikel IV

# Änderung des Bundesstatistikgesetzes 1965

Das Bundesstatistikgesetz 1965, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 61/1972, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog) wird unter Punkt I Erhebungsgegenstände eine Z 20 im Punkt B angefügt:
- "20. die Abfallwirtschaft."
- 2. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog) wird unter Punkt II Erhebungsmerkmale eine Z 20 angefügt:
- "zu 20.: Menge, Art, Beschaffenheit und Verbleib der im Bundesgebiet anfallenden Abfälle."

### Artikel V

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1990 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.
- (3) Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan ist spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

### Anlage I

Abfälle gelten unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 als Sonderabfälle, wenn sie durch folgende Tätigkeiten anfallen:

- Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, und den Betrieb von Anlagen, die den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 über die Betriebsanlagen unterliegen;
- 2. den Bergbau (Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung);
- Tätigkeiten, die dem Schieß- und Sprengmittelgesetz,
   BGBl. Nr. 196/1935, in der jeweils geltenden Fassung,
   unterliegen;
- 4. die Wartung und die Reparatur von Waffen, die im Bereich des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Bundesgendamerie, der Justizwache oder der Zollwache durchgeführt werden;
- 5. Tätigkeiten, die im Rahmen gewerblicher Arbeiten von Anstalten für den Vollzug von Freiheitsstrafen und von mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen ausgeübt werden;
- Tätigkeiten, die dem § 1 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl.
   Nr. 411/1975, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen;
- 7. den Betrieb von Eisenbahnen (§ 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung) einschließlich deren Hilfseinrichtungen (§ 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957), soweit diese Tätigkeiten nicht unter Z 1 fallen;

- 8. den Betrieb von Luftfahrzeugen (§ 11 Abs. 1 des Luftfahrzeugesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, in der jeweils geltenden Fassung) einschließlich deren Wartung und Reparatur sowie den Betrieb von Luftverkehrsunternehmen (Luftbeförderungsunternehmen und Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen), Zivilflugplatzunternehmen sowie von Hilfsbetrieben der Luftbeförderungs- und Zivilflugplatzunternehmen, sowie diese Tätigkeiten nicht unter Z 1 fallen;
- 9. den Betrieb von Wasserfahrzeugen einschließlich deren Wartung und Reparatur, soweit diese Tätigkeiten nicht unter Z 1 fallen:
- 10. Tätigkeiten, die dem Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989, in der jeweils geltenden Fassung, und der Schiffahrtsanlagenverordnung, BGBl. Nr. 87/1973, unterliegen;
- 11. Tätigkeiten, die im Rahmen allgemeinbildender höherer Schulen (§ 3 Abs. 2 lit. a sublit. aa und lt. b sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung) und berufsbildender mittleerer oder höherer Schulen (§ 3 Abs. 2 lit. a sublit. bb und lit. b sublit bb und cc des Schulorganisations—gesetzes) ausgeübt werden;
- 12. den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (§§ 32 ff des Wasserrechtsgesetzes 1959), soweit Abfälle anfallen und diese nicht im Rahmen derselben schadlos behandelt werden;

- 13. den Betrieb von Dampfkesselanlagen (§ 1 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen-LRG-K, BGBl. Nr. 380/1988,
  in der jeweils geltenden Fassung), Druckgefäßen, Druckbehältern und Wärmekraftmaschinen einschließlich deren
  Wartung und Reparatur, soweit diese Tätigkeiten nicht
  unter eine andere Ziffer fallen;
- 14. den Betrieb von Kraftfahrzeugen (§ 2 Z 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung) einschließlich deren Wartung und Reparatur, soweit diese Tätigkeiten nicht unter eine andere Ziffer fallen;
- 15. den Betrieb von Krankenanstalten (§ 1 des Krankenstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der jeweils geltenden Fassung) und Kuranstalten (§ 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, in der jeweils geltenden Fassung), soweit dabei Abfälle anfallen, deren unschädliche Beseitigung aus Gründen der Volksgesundheit geboten ist;
- 16. Tätigkeiten, die im Rahmen der Wirtschaftsförderungsinstitute (§ 61 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, in der jeweils geltenden Fassung) der Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Länderkammern, Bundeskammer) durchgeführt werden;
- 17. Tätigkeiten im Rahmen des Post- und Fernmeldewesens (Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der jeweils geltenden Fassung, und Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, in der jeweils geltenden Fassung);

- 18. Tätigkeiten, die im Rahmen von Universitäten (§ 11 Abs. 1 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl.
  Nr. 258/1975, in der jeweils geltenden Fassung) ausgeübt werden;
- 19. Tätigkeiten der Ärzte (§ 1 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, in der jeweils geltenden Fassung);
- 20. Tätigkeiten der Dentisten (§§ 1 Abs. 2 und 2 des Dentistengesetzes 1984, BGBl. Nr. 90/1949, in der jeweils geltenden Fassung);
- 21. Tätigkeiten im Rahmen des Plasmapheresegesetzes, BGBl. Nr. 427/1976, in der jeweils geltenden Fassung);
- 22. Tätigkeiten, die im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen;
- 23. Tätigkeiten, die dem Hebammengesetz, BGBl. Nr. 3/1964, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen;
- 24. Tätigkeiten der Tierärzte (§ 1 des Tierärztegesetzes, BGBl. Nr. 16/1975, in der jeweils geltenden Fassung);
- 25. den Betrieb von öffentlichen Apotheken (§ 1 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, in der jeweils geltenden Fassung), ärztlichen Hausapotheken (§ 29 des Apothekengesetzes), tierärztlichen Hausapotheken (§ 34 des Apothekengesetzes) und Anstaltsapotheken (§ 35 des Apothekengesetzes).

## BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes

#### Vorblatt

### I. Problem:

Der Umgang mit Abfällen wird derzeit in den verschiedensten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften geregelt. Eine umfassende Regelung der Abfallwirtschaft fehlt bis jetzt, insbesondere gibt es in Österreich keine verfassungskonformen Vorschriften hinsichtlich der Abfallvermeidung.

### II. Ziel:

Mit dem im Entwurf vorliegenden Abfallwirtschaftsgesetz soll eine Neuregelung der Abfallwirtschaft basierend auf der neuen Bundeskompetenz "Abfallwirtschaft" (B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685) geschaffen werden.

### III. Inhalt:

- Schaffung von wirkungsvollen Vermeidungsvorschriften
- Vorschriften zur Abfallverwertung
- Verpflichtung zur Schaffung von Bundes- und Landes-Abfallwirtschaftsplänen
- Verpflichtung des Bundes zu einem abfallwirtschaftlichen Beschaffungswesen

- subsidiäre Verpflichtung der öffentlichen Hand für die Bereitstellung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle, Sonderabfälle und Altöle
- umfassende Regelung der Behandlung von gefährlichen Abfällen und Sonderabfällen
- rechtliche Grundlagen zur Standortfindung für Abfallbehandlungsanlagen
- Festsetzen von technischen Standards für Abfallbehandlungsanlagen
- Sanierungsvorschriften für Deponien
- Pflichten zur getrennten Sammlung von Problemstoffen
- Regelungen für die Behandlung von Altöl
- Regelung des Importes und des Exportes von Abfällen sowie der Durchfuhr von Abfällen durch Österreich
- Nachweissystem für gefährliche Abfälle und Sonderabfälle
- Kontrolle des Verbleibs von Abfällen durch einen Datenverbund

### IV. Alternativen:

Regelung im bereits bestehenden Sonderabfallgesetz.

### V. EG-Konformität:

Der vorliegende Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes orientiert sich an dem Abfallwirtschaftsgesetz der BRD. Insbesondere wird mit den Vermeidungsbestimmungen in den internationalen Wirtschaftsverkehr eingegriffen. Der Europäische Gerichtshof hat jedoch das Verbot von Einwegverpackungen bzw. die Vorschreibung eines Pfandsystems als EG-konform angesehen.

#### VI. Kosten:

Durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden erhöhte Personal- und Sachkosten beim Bund und den Ländern entstehen.

Der zusätzliche Personalaufwand im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie kann wie folgt angenommen werden: 15 A, 5 B, 5 D.

Die erforderlichen Gesamtkosten dieser Bediensteten werden jährlich aufgeteilt in Personalkosten (10,204 Millionen Schilling) und Gemeinkosten (1,312 Millionen Schilling) insgesamt 11,516 Millionen Schilling betragen.

Der zusätzliche Personalaufwand im Umweltbundesamt kann wie folgt angenommen werden:

7 A, 4 B, 2 C, 4 D.

Die erforderlichen Gesamtkosten dieser Bediensteten werden jährlich aufgeteilt in Personalkosten (6,512 Millionen Schilling) und Gemeinkosten (847.000 Schilling) insgesamt 7,359 Millionen Schilling betragen.

Der zusätzliche Personalaufwand in den Ländern kann derzeit nicht geschätzt werden.

Der Sachaufwand wird insbesondere erforderlich sein für das Aufsuchen und Festlegen von Standorten, für die Erstellung - 4 -

und Fortschreibung von Abfallwirtschaftsplänen und von Abfallvermeidungsplänen, für die Ausarbeitung technischer Anforderungen für Abfallbehandlungsanlagen, für die Wahrnehmung der Kontrollrechte durch Probennahmen und Analysen, durch die Erweiterung der EDV-Anlage, für den erweiterten Datenverbund sowie für Ersatzvornahmen.

# BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

# Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

1. Ursache für die bisherige extreme Rechtszersplitterung im Abfallbereich waren die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen:

Die österreichische Bundesverfassung kannte bis zur B-VG-No-velle 1988, BGBl. Nr. 685, keine eigenen Kompetenztatbestände für Abfallwirtschaft, Abfallbeseitigung, Abfallbehandlung oder Abfallentsorgung.

Das Fehlen eines eigenen Kompetenztatbestandes für den Bereich Abfall in der Österreichischen Bundesverfassung hatte zur Folge, daß unter diesen Gesichtspunkten keine gesetzliche Regelung erfolgen konnte. Als sogenannte "Annexmaterie" konnte die Abfallwirtschaft nur im Zusammenhang mit Sachmaterien geregelt werden, die in den Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) angeführt oder im Rahmen der subsidiären Generalkompetenz von den Ländern wahrzunehmen war.

Aus der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung der in den Kompetenzbestimmungen des Art. 10 B-VG umschriebenen Sachgebiete (z.B. "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie", "Bergwesen", "Wasserrecht") ergab sich auch seine Kompetenz, die Beseitigung von Abfällen zu regeln, soweit sie mit diesen Sachgebieten im Zusammenhang stand.

Im übrigen fielen die Angelegenheiten der Abfallwirtschaft gemäß Art. 15 B-VG in die Zuständigkeit der Länder. Aus dieser Kompetenzregelung resultierte die abfallpolitisch problematische und in der Praxis kaum realisierbare Unterscheidung zwischen "Landesabfall" (im wesentlichen Haus- und Sperrmüll) und "Bundesabfall" (im wesentlichen Sonderabfall aus Gewerbe und Industrie). Manche Abfälle ließen sich wiederum nicht zweifelsfrei der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes oder der Länder zuordnen oder wurden weder von der Landesgesetzgebung noch von der Bundesgesetzgebung erfaßt. Weiters ergab sich aus dieser Kompetenzlage, daß gemeinsame Aspekte der verschiedenen Abfallarten (inkl. Anforderungen an Entsorgungsanlagen) sowohl vom Bundesgesetzgeber als auch vom Landesgesetzgeber geregelt wurden (begrenzt auf den jeweiligen Kompetenzbereich), was einerseits zu Doppelgleisigkeiten führte und andererseits die Verwirklichung eines einheitlichen abfallwirtschaftlichen Konzeptes erschwerte.

In der Regierungserklärung von Bundeskanzler Dr. Vranitzky am 28. Jänner 1987 wurde demgemäß das Bestreben des Bundes angekündigt, "zum Zweck der Effizienz und Einheitlichkeit in der Umweltpolitik in Vereinbarungen mit den Ländern klare Kompetenzverhältnisse herzustellen. Diese werden insbesondere die Abfallwirtschaft betreffen".

Zur Verwirklichung dieser rechtspolitischen Absichten wurde am 29. November 1988 eine Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle beschlossen.

Die in der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle (NR: GP XVII RV 607) vorliegende kompetenzrechtliche Regelung betreffend die Abfallwirtschaft geht von folgenden Grundüberlegungen aus: Für gefährliche Abfälle soll eine umfassende Zuständigkeit des Bundes bestehen, für sonstige Abfälle nur insoweit, als ein – objektives – Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht. Vorauszuschicken ist, daß der Begriff der

Abfallwirtschaft in einem umfassenden Sinne als die Gesamtheit aller Maßnahmen, die den Abfall betreffen sowie ihr zielbewußtes Ordnen unter Berücksichtigung ihrer Einflüsse auf die Umwelt und ihrer Wirtschaftlichkeit.

Die Schaffung eines eigenen Kompetenztatbestandes Abfallwirtschaft betreffend gefährliche Abfälle beseitigte den vom Verfassungsgerichtshof "festgestellten Annexcharakter (VfSlg. 7792/1976) der Angelegenheiten der unschädlichen Beseitigung solcher Abfälle zu einzelnen Kompetenztatbeständen". Die Kompetenz zur Regelung der nicht gefährlichen Abfälle fällt demnach unter die Generalklausel des Art. 15 B-VG. Die Generalkompetenz der Länder für nicht gefährliche Abfälle wurde jedoch durch die Bedarfskompetenz des Bundes überlagert. Der Bund kann Bereiche regeln, in denen ein Bedarf nach einer einheitlichen Regelung besteht.

2. Zur Schaffung der fachlichen Grundlagen für ein Abfallwirtschaftsgesetz wurde im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein Abfallwirtschaftsbeirat, der sich aus Vertretern der Länder, der Wirtschaft, der Wissenschaft sowie weiteren Fachleuten aus dem Umwelt- und Wirtschaftsbereich zusammensetzt, eingerichtet.

Dieser Beirat hat Leitlinien für eine zukünftige Abfallwirtschaft ausgearbeitet, die bereits veröffentlicht wurden.

Eine Umsetzung der Leitlinien, die von einem breiten Konsens getragen wurden, erfordert, daß die Ziele einer zukünftigen Abfallwirtschaft durch das Abfallwirtschaftsgesetz nach folgender Rangordnung vorzunehmen sind.

An erster Stelle hat die Abfallvermeidung zu stehen.

- Qualitative Abfallvermeidung - das ist die Substitution von umweltgefährdenden Substanzen durch umweltverträgliche.

- Quantitative Abfallvermeidung - das ist der teilweise oder gänzliche Verzicht auf Stoffe oder Verfahren, die zu Abfällen führen.

An zweiter Stelle hat die Abfallverwertung zu stehen.

### Diese umfaßt:

- Verwertung von Sekundärrohstoffen
- Verwertung von biogenen Abfallstoffen
- Verwertung von Energieinhalten

Da trotz Vermeidungs- und Verwertungsbemühungen in einer Industriegesellschaft Abfälle anfallen werden, muß an dritter Stelle eine sonstige umweltverträgliche Behandlung stehen.

### Diese umfaßt:

- Inertisierung, d.h. auf lange Sicht ist anzustreben, daß nur mehr Abfälle in inertisierter Form anfallen
- Immobilisierung, d.h. Abfälle in einem reaktionsunfähigen Zustand bringen
- Deponierung
- 3. Durch das Abfallwirtschaftsgesetz werden das Sonderabfallgesetz, das Altölgesetz sowie die Bestimmungen hinsichtlich gefährlicher Abfälle in den Landesgesetzen sowie jene
  Regelungen in den Landesgesetzen, hinsichtlich derer ein Bedarf nach einheitlicher Regelung durch den Bund besteht, aufgehoben. Diese Materien werden nunmehr durch das Abfallwirtschaftsgesetz geregelt. Um die Vollziehung der diese Gesetze
  regelnden Materien zu gewährleisten, wurden in das vorliegende Gesetz ein ausgefeiltes System von Übergangsbestimmungen
  aufgenommen.

Vor allem hinsichtlich der gefährlichen Abfälle, die in Haushalten anfallen, wird es zu einer Veränderung der Abfallgesetze der Länder kommen. Da der Bund seit der B-VG-Novelle 1988 schlechthin für gefährliche Abfälle zuständig ist, fallen auch Problemstoffe, als gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder in vergleichbaren Einrichtungen anfallen in seine Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit.

Problemstoffe im Sinne des Gesetzes sind gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem vergleichbaren Abfallaufkommen anfallen, wie zB. Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel, Thermometer, Batterien. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Haushalte und Einrichtungen befinden und sodann als gefährliche Abfälle.

Auf Grund der angeführten Kompetenzänderung wird der Bund den gesamten Bereich der bisherigen überwachungsbedürftigen Sonderabfälle (derzeit § 16 SAG) gestützt auf den Kompetenztatbestand "Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle" wie bisher regeln.

Gefährliche Abfälle sind Abfälle, deren Behandlung besondere Umsicht im Hinblick auf die nach diesem Gesetz geschützten öffentlichen Interessen erfordern. Eine weitere Begriffser-läuterung wäre grundsätzlich bei diesem, als Verfassungsbegriff vorgegebenen Begriff, der einfachgesetzlich nicht definiert werden kann, daher nicht erforderlich. In Anbetracht der im Rahmen des Begutachtungsverfahrens immer wieder vorgetragenen Wünsche nach einer präziseren Umschreibung des Begriffs "gefährliche Abfälle", wurde im Rahmen des Abfallwirtschaftsgesetzes eine nähere Konkretisierung versucht, wobei die einzelnen Merkmale auf die in der ÖNORM S 2101 verwendeten Kriterien Bedacht nimmt.

Demnach sind gefährliche Abfälle im Sinne dieses Gesetzes Abfälle, die für sich oder bei Hinzutreten von anderen Stoffen oder bei sonstigen Einwirkungen (z.B. Zerbrechen) wassergefährdend oder infektiös sind oder gefährliche Eigenschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 des Chemikaliengesetzes aufweisen bzw. annehmen oder sonst gesundheitsschädlich sind und aus diesem Grund einer besonderen Behandlung bedürfen.

Was die nicht gefährlichen Sonderabfälle betrifft, beschränkt sich der vorliegende Entwurf in Anbetracht der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens auf die traditionelle Bundesregelung über "Sonderabfälle" und übernimmt in einer legistisch modifizierten Form den Sonderabfallbegriff des bisherigen Sonderabfallgesetzes.

Demnach sind Sonderabfälle Abfälle, die durch eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes anfallen, sofern sie nicht gefährliche Abfälle oder Problemstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind und soweit ihre schadlose Behandlung gemeinsam mit Hausmüll wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht oder erst nach entsprechender Behandlung möglich ist.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die zahlreiche und bedeutsame Wirtschaftszweige umfassende Sonderabfallregelung - nicht zuletzt auch im Lichte des Art. 4 B-VG - wie schon in der Vergangenheit einer bundeseinheitlichen Regelung bedarf.

Historisch gewachsene Entsorgungsstrukturen bestehen in diesem Bereich nicht auf Gemeinde- und Landesebene, umgekehrt sind die Entsorgungsstrukturen in diesem Bereich durch das im Jahr 1983 erlassene Sonderabfallgesetz des Bundes geprägt.

Für Sonderabfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist aus abfallpolitischer Sicht eine vollständige Erfassung der Abfallströme unbedingt erforderlich. Dies kann vollständig, einheitlich und effizient nur auf Bundesebene gewährleistet werden (vgl. die SAG-Novelle). Insbesondere im Interesse der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sind bundeseinheitliche Standards und Verhaltensvorschriften vonnöten.

Die genannten Regelungsbedürfnisse können schon deshalb nicht auf Landesebene adäquat abgedeckt werden, weil diesfalls begriffliche und inhaltliche Unterschiede von Land zu Land bestehen würden (vgl. die derzeitigen unterschiedlichen Sonderabfallbegriffe der Länder und den unterschiedlichen Umfang und Inhalt der für Sonderabfälle geltenden Landesregelungen). Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, daß dann, wenn der Bund lediglich gefährliche Abfälle aus Gewerbebetrieben regeln würde und diese Abfälle im Hinblick auf das Gefährdungspotential vorbehandelt werden, diese Abfälle aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausscheiden würden; die Konsequenz daraus wäre, daß die Lückenlosigkeit der Kontrolle des Verbleibes und die Datenerfassung dieser Abfallarten in Österreich nicht oder nicht mehr gewährleistet wäre und auch den Absichten zur Schaffung von einheitlichen Abfallstatistiken zuwiderlaufen würde.

Unbestritten blieb, daß der Bund auf Grund seiner Bedarfskompetenz Abfallvermeidungs- und -verwertungsvorschriften für Abfälle aller Art erlassen soll. Dies vor allem deswegen, da die den Warenverkehr einschränkenden Regelungen bundeseinheitlich gelten sollen.

4. Der vorliegende Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes orientiert sich an ähnlichen Rechtsvorschriften etwa in der BRD oder in Dänemark. Es ist davon auszugehen, daß mit dem vorliegenden Entwurf – abgesehen von den Vermeidungs – und Verwertungsvorschriften – grundsätzlich nicht in den freien internationalen Warenverkehr eingegriffen wird. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat jüngst eine Klage der EG-Kommission mit Urteil, Nr. 302/86, zurückgewiesen und zur Frage der EG-Konformität derartiger Bestimmungen folgendes festgestellt:

Der Umweltschutz gehört zu den "Hauptzielen der Gemeinschaft" und kann somit in gewissen Fällen eine Beschränkung des EG-weit geltenden Prinzips der Freizügigkeit für Waren rechtfertigen. Dänemark hatte die Einfuhr von Bier oder sonstigen

Erfrischungsgetränken in Einweg- und Plastikflaschen verboten. Nach Auffassung der Kommission verstieß Dänemark damit gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft. Das Verbot sei nach Ansicht der Kommission ein versteckter Versuch, die einheimischen Getränkehersteller vor ausländischer Konkurrenz zu schützen.

Dänemark hat ausschließlich den Verkauf von Getränken in Pfandflaschen zugelassen.

Nach Auffassung des EG-Gerichtshofes trägt das dänische System in hohem Maß zum Schutz der Umwelt bei, da es die Wiederverwertung der Flaschen gewährleistet. Es kann somit davon ausgegangen werden, daß die Erlassung von Vermeidungs- und Verwertungsgebote – soweit sie sachlich begründet sind – EG-konform sind.

- 5. Gerade in der allgemeinen politischen Diskussion wird die Akzeptanz für die Durchsetzung von Standorten für Abfallbehandungsanlagen immer davon abhängig gemacht, daß wirkungsvolle Abfallvermeidungsbestimmungen geschaffen werden. Der Entwurf sieht folgende Abfallvermeidungsbestimmungen vor:
- produktbezogene Vermeidungsregelungen gemäß § 8;
- anlagenbezogene Vermeidungs- und Verwertungsregelungen gemäß §§ 9 und 11;
- Verwertungsgebot gemäß § 10;
- Vorbildwirkung der öffentlichen Hand im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens.

- 6. Daneben sieht der Entwurf zur erleichterten Durchsetzung von Standorten für Abfallbehandungsanlagen folgende rechtliche Instrumente vor:
- Standortsuchverfahren und Standortfestlegung nach Durchführung eines Standortseignungsprüfungsverfahres für gefähliche Abfälle und Sonderabfälle durch den Umweltminister:
- Festsetzung allgemeiner technischer Anforderungen mit hohem umweltpolitischen Niveau zur Objektivierung der Beurteilung von Abfallbehandlungsanlagen einerseits als technischer Impuls, andererseits zum Schutz der Betroffenen vor Abfallbehandlungsanlagen;
- als ultima ratio die Schaffung von Enteignungsbestimmungen zur Sicherstellung von optimalen Standorten
- subsidiäre Verpflichtung des Bundes zur Bereitstellung und Betrieb von erforderlichen Abfallbehandlungsanlagen, soweit dies zur Erfüllung der Ziele des Bundes-Abfallirtschafsplanes erforderlich ist.
- 7. Durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden erhöhte Personal- und Sachkosten entstehen.

### Personalaufwand:

Der zusätzliche Personalaufwand des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie kann wie folgt angenommen werden: 15 A, 5 B, 5 D.

Der erhöhte Personalaufwand ergibt sich insbesondere durch die Aufgaben der Erlassung und Fortschreibung eines Bundes-Abfallwirtschaftsplanes, durch die Erlassung von Durchführungsverordungen hinsichtlich der Abfallvermeidung und -verwertung, sowie durch die gesamten Vollzugsaufgaben (z.B. Einfuhr, Ausfuhr, Bescheide).

Der zusätzliche Personalaufwand des Umweltbundesamtes kann wie folgt angenommen werden:

7 A, 4 B, 2 C, 4 D

Der erhöhte Personalaufwand des Umweltbundesamtes ergibt sich insbesondere durch die Aufgaben der

- Erstellung fachlicher Grundlagen für einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan und dessen Fortschreibungen
- Erstellung fachlicher Grundlagen für Abfallvermeidungspläne
- Erstellung fachlicher Grundlagen für Standortfestlegungen von Abfallbehandlungsanlagen
- Erstellung fachlicher Grundlagen für die Festelgung technischer Anforderungen an Abfallbehanldungsanlagen
- Ausarbeitung fachlicher Grundlagen für Verordnungen zu Verkehrsbeschränkungen
- Erweiterung des im Umweltbundesamt eingerichteten Datenverbundes für gefährliche Abfälle
- Wahrnehmung der Kontrollrechte nach § 31 durch Probenahmen und Analysen

## Sachaufwand:

Hinsichtlich der Sachkosten ist generell anzuführen, daß die Durchführung der Verfahren zum Aufsuchen und Festlegen von Standorten (Probebohrungen, Beurteilung von Projekten, Gutachten hinsichtlich der Standorteignungsprüfung von Abfallbehandlungsanlagen) Kosten mit sich bringen werden, die derzeit noch schwer abschätzbar sind.

Im Rahmen der Vollziehung des Gesetzes ist insbesondere für die Erstellung und Fortschreibung von Abfallwirtschaftsplänen (ca. 500.000 Schilling pro Jahr für die Beiziehung externer Experten), für die Erstellung von Abfallvermeidungsplänen (ca. 500.000 Schilling pro Jahr für die Beiziehung externer Experten), für die Erstellung von Gutachten zur Festlegung von Standorten für Abfallbehandlungsanlagen (ca. 4 Millionen Schilling pro Jahr), für die Ausarbeitung technischer Anforderungen für Abfallbehandlungsanlagen (ca. 1 Million Schilling pro Jahr), für die Wahrnehmung der Kontrollrechte durch Probennahmen und Analysen (ca. 500.000 Schilling pro Jahr im Umweltbundesamt; der Aufwand in den Ländern kann derzeit nicht beziffert werden), Erweiterung der EDV-Anlage des Umweltbundesamtes für den erweiterten Datenverbund (einmalige Investition von ca. 5 Millionen Schilling, Betriebskosten, Wartungskosten von ca. 500.000 Schilling pro Jahr) sowie für Ersatzvornahmen in den nächten zehn Jahren mit Kosten von ca. 160 Millionen Schilling zu rechnen sein. Für die Nachrüstung von Sammelstellen für Abfälle und für die Unterstützung von Maßnahmen zur Abfalltrennung in den Gemeinden wird mit einem Kostenaufwand von ca. 80 Millionen Schilling zu rechnen sein.

Hinsichtlich der Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen kann festgehalten werden, daß derzeit in Österreich dringend vier Sonderabfallverbrennungsanlagen im gesamten Bundesgebiet benötigt werden, deren Kostenaufwand mit ca. 3,6 Milliarden Schilling zu beziffern ist. Für ca. zehn zu errichtende chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlagen wird mit einem Gesamtaufwand von ca. 500 Millionen Schilling zu rechnen sein. Für die Errichtung von voraussichtlich acht bundeseinheitlich benötigten Sonderabfalldeponien können die Kosten mit ca. 2,5 Milliarden Schilling beziffert werden. Diese Kosten werden von den jeweiligen Projektwerbern und nicht vom Bund zu tragen sein.

Der Bundesminister für Finanzen ist auf Grund des am
7. Juni 1989 vom Nationalrat beschlossenen Altlastensanierungsgesetzes zur Übernahme einer Haftung in der Höhe von 20
Milliarden Schilling (Kapital, Zinsen, Kosten) für die zur
Finanzierung von Förderungen gemß § 12a des Wasserbautenförderungsgesetzes erforderlichen Kreditoperationen ermächtigt.
Demnach können für die Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sicherung
oder Sanierung von Altlasten erforderlich sind, Fondsmittel
gewährt werden. Darüberhinaus reicht die Haftungsermächtigung
des Bundesministers für Finanzen für die von privatwirtschaftlich organisierten Unternehmungen zur Finanzierung der
Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen durchzuführenden Kreditoperationen.

Es kann davon ausgegangen werden, daß grundsätzlich der Betrieb von derartigen Anlagen rentierlich ist, sodaß durch die subsidiäre Verpflichtung des Bundes für die Bereitstellung und den Betrieb geeigneter Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle keine Belastung des Budgets erforderlich wird, weil die Errichtung und Betrieb dieser Abfallbehandlungsanlagen sich marktwirtschaftlich rechnen wird.

### B. Besonderer Teil:

# Zu § 1:

Wie in den Leitlinien zur Abfallwirtschaft hervorgehoben wird, obliegt dem Staat zunächst und in erster Linie "die Formulierung allgemeiner abfallpolitischer Ziele als erster Schritt zur Abfallvermeidung und -verminderung" (vgl.7.1.1. der Leitlinien zur Abfallwirtschaft).

Über diese Ziele und über die Rangreihenfolge dieser Zielsetzungen besteht heute weitgehend Übereinstimmung. Die Leitlinien führen dazu aus:

"An erster Stelle hat die Abfallvermeidung zu stehen.

- Qualitative Abfallvermeidung das ist die Substitution von umweltgefährdenden Substanzen durch umweltverträgliche.
- Quantitative Abfallvermeidung das ist der teilweise oder gänzliche Verzicht auf Stoffe oder Verfahren, die zu Abfällen führen.

An zweiter Stelle hat die Abfallverwertung zu stehen.

Da Abfallvermeidung nie vollständig sein kann, muß ein zielführendes Abfallverwertungssystem aufgebaut werden.

Dieses umfaßt:

- Verwertung von Sekundärrohstoffen
- Verwertung von biogenen Abfallstoffen
- Verwertung von Energieinhalten.

Da trotz Vermeidungs- und Verwertungsbemühungen in einer Industriegesellschaft Abfälle anfallen werden, muß an dritter Stelle eine umweltverträgliche Entsorgung stehen.

## Diese umfaßt:

- Inertisierung
- Immobilisierung
- Deponierung.

Die Abfallbehandlung der Waren sind so zu konzipieren, daß unvermeidbare umweltgefährdende Stoffe in möglichst konzentrierter Form und umweltverträgliche Stoffe möglichst in erdkrusten- oder bodenähnlicher Form anfallen."

Die konkrete Textierung des § 1 Abs. 1 lehnt sich an die Bestimmung des § 3 des Steiermärkischen Müllwirtschaftsgesetzes sowie an andere moderne Gesetzeswerke an.

Abs. 2 enthält einen Katalog von öffentlichen Interessen, die im Rahmen der Abfallentsorgung jedenfalls gewahrt sein sollen; die Bestimmung erfüllt daher eine ähnliche Funktion wie etwa § 105 WRG oder im speziellen Zusammenhang auch § 5 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes. Es wird davon ausgegangen, daß der Bundesgesetzgeber im Rahmen der sogenannten Bedachtnahmejudikatur befugt ist, auf einzelne der in den Ziffern 2 und 5 genannten Schutzgüter legistisch Rücksicht zu nehmen. Für sich genommen dürfen daher Gesichtspunkte des Tier- oder Naturschutzes nicht zu einer Abweisung von Vorhaben führen, es können jedoch verwaltungspolizeiliche Aufträge auf Grund dieses Gesetzes zur Wahrung der genannten Schutzgüter er-lassen werden.

Die Bestimmungen des § 1 sind, für sich genommen, nicht unmittelbar anwendbar. Sie determinieren jedoch mehrere Anordnungen und Festsetzungen nach diesem Gesetz und es sind bei mehreren verwaltungsbehördlichen Beurteilungen Entscheidungen nach diesem Gesetz zu berücksichtigen.

## Zu § 2:

Der vorliegende Entwurf übernimmt die mittlerweile geläufig gewordene zweigliedrige Definition des Abfallbegriffes, die sowohl ein subjektives als auch ein objektives Element erfaßt (vgl. Stampfer, Abfallwirtschaft). Es kann nicht angehen, die rechtliche Eigenschaft als Abfall ausschließlich von der subjektiven Disposition des Inhabers abhängig zu machen. Auf der anderen Seite kann etwas, das bei objektiver Betrachtungsweise sich als Abfall darstellen würde, für einen bestimmten Wirtschaftstreibenden sehr wohl die Funktion eines Wirtschaftsgutes haben. Aus diesen Gründen zielt Abs. 2 darauf ab, daß im Rahmen der objektiven Beurteilung auf die besonderen Umstände des konkreten Falls Bedacht genommen wird.

Abs. 3 stellt in Übernahme einer Bestimmung des deutschen Abfallgesetzes klar, daß Sachen auch im Fall einer beabsichtigten Verwertung weiterhin als Abfälle gelten, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer die Umwelt nicht beeinträchtigenden Verwendung zugeführt werden; dies ist aus dem Grund erforderlich, da ansonsten Bestimmungen über Lagerung und Transport nicht anwendbar wären.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte bekennt sich der vorliegende Entwurf zu der geläufigen Definition, daß als Abfälle grundsätzlich nur "bewegliche Sachen" gelten können.

Abs. 4 soll nun auf den Umstand Bedacht nehmen, daß insbesondere flüssige Abfälle oder Altöl auch auf den Boden ausgeschüttet werden können. In diesem Fall sollen sie nicht die Abfalleigenschaft verlieren.

Abs. 5 übernimmt den mittlerweile geläufig gewordenen Begriff Altstoff für jene Abfälle, die nach den jeweiligen Gegebenheiten stofflich verwertet werden können. Die Möglichkeit einer thermischen Verwertung, die grundsätzlich bei fast allen Abfällen gegeben ist, macht Abfall nicht zu Altstoff.

Gefährliche Abfälle sind Abfälle, deren Behandlung besondere Umsicht im Hinblick auf die nach diesem Gesetz geschützten öffentlichen Interessen erfordern. Eine weitere Begriffserläuterung wäre grundsätzlich bei diesem, als Verfasssungsbegriff vorgegebenen Begriff, der einfachgesetzlich nicht definiert werden kann, daher nicht erforderlich. In Anbetracht der im Rahmen des Begutachtungsverfahrens immer wieder vorgetragenen Wünsche nach einer präziseren Umschreibung des Begriffs "gefährliche Abfälle" wurde im Rahmen des Abs. 6 eine nähere Konkretisierung versucht, wobei die einzelnen Merkmale auf die in der ÖNORM S 2101 verwendeten Kriterien Bedacht nimmt. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß diese inhaltlichen Determinanten für die nach Abs. 9 zu erlassende Verordnung den verfassungsrechtlichen Begriff weder einschränken noch erweitern können.

Abs. 7 übernimmt den in der neueren Landesabfallgesetzgebung gebräuchlich gewordenen Begriff der Problemstoffe. Da der Bund seit der genannten B-VG-Novelle schlechthin für gefährliche Abfälle zuständig ist, fallen auch Problemstoffe, als gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder in vergleichbaren Einrichtungen anfallen, in seine Gesetzgebungsund Vollziehungszuständigkeit. Mit der vorliegenden Begriffsumschreibung sollen jene Gesichtspunkte, die etwa in der Salzburger oder Niederösterreichischen Gesetzgebung verwendet wurden, übernommen werden.

Die besondere Regelung der Problemstoffe gegenüber den sonstigen gefährlichen Abfällen ist dadurch gerechtfertigt, daß sie im Zusammenhang mit bestehenden kommunalen Sammlungen oder Rückgabemöglichkeiten stehen. Auf diesen Gesichtspunkt war im zweiten Satz des Abs. 7 Bedacht zu nehmen:

Sobald sich die Problemstoffe in der Gewahrsame der Gemeinde oder des rücknehmenden Unternehmers befinden, richtet sich ihre weitere Entsorgung nach den Bestimmungen über gefährliche Abfälle. In Anbetracht der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens, beschränkt sich der vorliegende Entwurf in seinem § 2 Abs. 8 auf die traditionelle Bundesregelung über "Sonderabfälle". Es ist nicht zu bezweifeln, daß die zahlreiche und bedeutsame Wirtschaftszweige umfassende Sonderabfallregelung – nicht zuletzt auch im Lichte des Art. 4 B-VG – wie schon in der Vergangenheit einer bundeseinheitlichen Regelung bedarf. Im Interesse der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sind bundeseinheitliche Standards und Verhaltensvorschriften vonnöten. Zu dem bestehen etablierte Entsorgungswege, deren Beeinträchtigung nicht Aufgabe dieses Bundesgesetzes sein kann.

Aus diesem Grund übernimmt § 2 Abs. 8 in einer legistisch modifizierten Form den Sonderabfallbegriff des bisherigen Sonderabfallgesetzes.

Abs. 9 enthält die erforderliche Präzisierungsermächtigung. Dazu ist festzuhalten, daß diese Verordnungen der Klarstellung und der Abgrenzung dienen und daher die unmittelbare Anwendbarkeit des § 2 nicht beeinträchtigen.

Zu Abs. 10 ist klarzustellen, daß der Transporteur die einschlägigen Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, im Bereich der Eisenbahn, Schiffahrt und Luftfahrt sowie die einschlägigen güterbeförderungsrechtlichen Bestimmungen in engeren Sinne einzuhalten hat. Hält der Transporteur die oben angeführten Bestimmungen nicht ein, so treffen ihn die Pflichten des § 20 Abs. 2.

Verwiesen wird auf die Übergangsbestimmung des § 41 Abs. 1, derzufolge mit der vorläufigen Übernahme der Verordnung über die Bestimmung gefährlicher Sonderabfälle die sofortige An-wendbarkeit des § 2 bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes sichergestellt ist.

## Zu § 3:

Die vorliegende Bestimmung übernimmt die Altöldefinition des bestehenden Altölgesetzes. Altöl, das den vorliegenden Kriterien entspricht, ist somit weder als gefährlicher Abfall noch als Sonderabfall zu qualifizieren. Werden die genannten Kriterien von Altölen nicht eingehalten, so liegt gefährlicher Abfall im Sinne dieses Gesetzes vor.

Verwiesen wird wiederum auf die Übergangsbestimmung des § 41 Abs. 2, die durch die vorläufige Übernahme bestehender Vorschriften die unmittelbare Vollziehbarkeit der vorliegenden Bestimmung gewährleistet.

# Zu § 4:

Die Festsetzung des Geltungsbereiches des Abfallwirtschaftsgesetzes war im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Gegenstand zahlreicher und durchaus kontroverser Stellungnahmen. Um eine Überfrachtung des vorliegenden Gesetzesvorhabens zu vermeiden, wurden im vorliegenden Entwurf letztlich Abfälle, die besondere Fragen aufwerfen, und nicht gleich in den vorliegenden Entwurf integriert werden können, wie insbesondere radioaktive Abfälle und Abfälle, die traditionell bestehenden und funktionierenden Verwertungs- oder Entsorgungswegen unterliegen, wie insbesondere unlegierter Eisenschrott und tierische Abfälle, letztlich wieder ausgeklammert. Die Ausnahmen zugunsten von Stoffen, die Lenkungsmaßnahmen unterliegen, wie auch die Ausnahmen zugunsten des Bundesheeres und der Heeresverwaltung entsprechen den bisherigen Regelungen.

Die Ausnahme der Z 3 bezieht sich nur auf taubes Gestein aus Bergbauvorhaben. Die Entsorgung von Sonderabfällen oder Altölen, die im Rahmen eines Bergbauvorhabens anfallen, wie auch die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen in Bergbaugebieten unterliegt dagegen den uneingeschränkten Bestimmungen dieses Gesetzes.

Schwierige Abgrenzungsprobleme stellen sich naturgemäß im Hinblick auf die Gewässerreinhaltung und die Luftreinhaltung dar, da zum einen Abfälle auch in flüssiger oder gasförmiger Form auftreten können und zum anderen durchaus auch versucht werden kann, Wasser oder Luft als "Entsorgungspfade" zu verwenden. Mit der vorliegenden Formulierung sollen somit Stoffe, die auf Grund einer individuellen Bewilligung gemäß dem \$\$ 31a und 32 des Wasserrechtsgesetzes in Gewässer eingebracht werden dürfen, nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beurteilt werden. Dagegen tritt der vorliegende Entwurf in Konkurrenz zu der nach \$ 31 Wasserrechtsgesetz bestehenden Sorgfaltspflicht.

## Zu § 5:

Die vorliegende Bestimmung übernimmt im grundsätzlichen die Regelung des § 7 Abs. 3 des Sonderabfallgesetzes. Unter Abfallarten sind die nach diesem Bundesgesetz maßgeblichen Abfallarten – d.h. insbesondere gefährliche Abfälle, Sonderabfälle, Altöle, Altstoffe – zu verstehen. Die Vollzugszuständigkeit des Landeshauptmanns wurde – nicht zuletzt auf Grund von Vorschlägen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens – vorgesehen, da die Bezirksverwaltungsbehörden in der Regel nicht über die zur Beurteilung der nach diesem Bundesgesetz maßgeblichen Abfälle, insbesondere der gefährlichen Abfälle, erforderlichen Amtssachverständigen verfügen.

# Zu § 6:

Die Leitlinien zur Abfallwirtschaft haben als Obliegenheiten des Staates hervorgehoben:

- Die Formulierung allgemeiner abfallpolitischer Ziele als erster Schritt zur Abfallvermeidung und -verminderung;
- Bereitstellung der entsprechenden Informationsgrundlagen zur Erreichung dieser Ziele;

- Die Festlegung erforderlichenfalls konkreter Vermeidungsziele, die es den betroffenen Wirtschaftsbereichen ermöglichen, durch freiwillige Verhaltensanpassungen und Vereinbarungen hoheitliche Eingriffe entbehrlich zu machen;

Entsprechend dem deutschen Abfallgesetz sieht daher auch der vorliegende Entwurf vor, daß zum einen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie einen Bundes-Abfallwirtschafts-plan, zum anderen der jeweilige Landeshauptmann einen Landes-Abfallwirtschaftsplan erlassen soll. Von ihrer rechtlichen Struktur her betrachtet weisen derartige Planungen Vergleichbarkeiten mit der Raumplanung auf:

Da es nicht möglich ist, gesetzlich im einzelnen Planungsinhalte vorherzubestimmen, soll ein besonderer Wert auf eine
konkrete und umfassende Bestandsaufnahme gelegt werden. Nach
Maßgabe des Möglichen soll aufgezeigt werden, in welchen Bereichen eine Reduktion der Abfallmengen erzielt werden kann
und wie diese Ziel realisiert werden können. Gleichzeitig
sollten möglichst auch Zeithorizonte vorgegeben werden, die
zum Ausdruck bringen, bis zu welchem Zeitpunkt bestimmte Abfallarten oder Schadstofffrachten reduziert werden sollen.

Der Landes-Abfallwirtschaftsplan dient zwar auch einer Durchführung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes, er hat darüberhinaus aber durchaus auch eigenständige Bedeutung, da dem Landeshauptmann im Interesse der bundeseinheitlich zu regelnden Abfallvermeidung auch Befugnisse hinsichtlich solcher Abfälle zukommen, die im übrigen nicht diesem Bundesgesetz unterliegen (vgl. z.B. § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3).

## Zu § 7:

Im Interesse einer Vorbildwirkung der öffentlichen Hand sollen auch Bestimmungen über das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden. Darüberhinausgehende Bestimmungen im Rahmen der öffentlichen Auftragsverwaltung werden in die einschlägigen Vergaberichtlinien oder in ein künftig zu erlassendes Vergabegesetz aufzunehmen sein.

## Zu § 8:

Sowohl Maßnahmen der öffentlichen Hand als auch Informationsmaßnahmen und die politische Vorgabe von Abfallvermeidungszielen reichen erfahrungsgemäß nicht aus, wenn im Hintergrund
nicht die Möglichkeit steht, auf hoheitlicher Grundlage Abfallvermeidungsziele erforderlichenfalls auch zwangsweise
durchzusetzen. Unter den für eine hoheitlich fundierte Abfallvermeidung maßgeblichen Bestimmungen bezieht sich der
vorliegende § 8 vornehmlich auf den Bereich jener Abfälle,
die letztendlich in privaten Haushalten anfallen.

Vergleichbare Ermächtigungen enthalten vor dem legistischen Hintergrund des Vorbildes des § 14 des deutschen Abfallgesetzes mittlerweile mehrere moderne Landesgesetze. Da derartige Maßnahmen aber zum einen naturgemäß bei Wirtschaftstreibenden ansetzen und da abfallvermeidende Regelungen ganz grundsätzlich stets Probleme im Hinblick auf Art. 4 B-VG aufwerfen können, kann das Erfordernis einer bundeseinheitlichen Regelung nicht in Zweifel gezogen werden.

Es ist festzuhalten, daß auf Grund von Hygienevorschriften für Lebensmittel bisweilen strenge Anforderungen an die Verpackung bestehen und daher eine gewisse Art von Verpackung zwingend sein kann. Bei der Erlassung von Verordnungen nach Abs. 2 darf nicht jenes Verpackungsmaterial verboten werden, das auf Grund von Hygienevorschriften ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die vorliegenden Abfallvermeidungsermächtigungen unterliegen als Maßnahme der Eingriffsverwaltung selbstverständlich dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; das bedeutet, daß im Einzelfall nur das gelindeste zum Ziel führende Mittel eingesetzt werden darf.

### Zu § 9:

Da in quantitativer Hinsicht schon in der Vergangenheit die Sonderabfälle insbesondere aus gewerblichen Tätigkeiten die Hauptbelastung der "Müllberge" dargestellt haben, sollen Anordnungen zur mittelfristigen Reduktion der Abfallmenge oder der Schadstofffrachten ermöglicht werden. In Anlehnung an die Sanierungsbestimmungen des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen soll angeordnet werden, daß bestimmte Produktionsweisen oder Vertriebsformen, bei denen entweder große Mengen an Abfällen oder aber Abfälle mit besonderen Schadstofffrachten anfallen, innerhalb einer bestimmten Frist, die jedenfalls zwei Jahre nicht unterschreiten darf, umgestellt werden müssen. Eine solche Anordnung darf selbstverständlich nur erlassen werden, wenn abfallärmere Produktionsweisen oder Vertriebsformen bereits Stand der Technik sind. Die in der Verordnung festzusetzende Frist ist so zu bemessen, daß die mit der Planung und Durchführung verbundenen zeitlichen Aufwendungen nach der verfassungsrechtlich gebotenen Durchschnittsbetrachtung von den betroffenen Unternehmungen verwirklicht werden können.

Ein wesentliches Instrument der Abfallwirtschaft ist seit jeher die getrennte Sammlung von Altstoffen. Viele derartige Altstoffsammlungen sind jedoch erheblich dadurch in Mitlei-denschaft gezogen, daß Altstoffe auf dem Markt nur zu relativ hohen Preisen angeboten werden können und daher vielfach keine Verarbeitung finden. Soweit daher Maßnahmen der Information und allenfalls mögliche Förderungsmaßnahmen nicht zum

Ziel führen und sofern gleichzeitig eine bestimmte Verarbeitung von Altstoffen als Stand der Technik angesehen werden kann, soll die Verwertung von Altstoffen produzierenden Unternehmungen vorgeschrieben werden können. Dies soll allerdings nur möglich sein, wenn entsprechende Produzenten dadurch nicht in ein wirtschaftlich unzumutbares preisliches Hintertreffen gegenüber Importeuren gleichartiger Waren geworfen werden, die derartigen Altstoffverwertungspflichten nicht unterliegen.

## Zu § 10:

Entsprechend dem Grundsatz, daß die nicht vermeidbaren Abfälle bestmöglich zu verwerten sind, enthält die vorliegende Bestimmung die für den Fall erforderliche Ermächtigung, daß Maßnahmen der Information oder der allenfalls vorgesehenen Förderung sowie die Praxis der bereits betriebenen Abfallbörsen nicht in ausreichendem Maße zum Ziele führen. Die Anordnungen der Altstoffverwertung ist gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 nur zulässig, wenn die fragliche Verwertung gegenüber einer sonstigen Entsorgung ökologisch vorteilhaft ist, weiters wenn sie überhaupt als Stand der Technik angesehen werden kann und schließlich wenn sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Die vorliegende Bestimmung hat in erster Linie eine stoffliche Verwertung vor Augen. Da aber nicht generell auszuschließen ist, daß bei bestimmten Arten von getrennt gesammelten Abfällen eine thermische Verwertung ökologisch vorteilhaft ist, wurde in den Text des Gesetzes eine Einschränkung auf stoffliche Verwertung nicht vorgenommen, sondern eine derartige Einschränkung dem Verordnungsgeber überlassen. Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß Maßnahmen der Abfallvermeidung, zu denen auch hoheitliche Andordnungen zur Altstoffverwertung zu zählen sind, der bundeseinheitlichen Regelung bedürfen. Aus diesem Grund war dafür Vorsorge zu treffen, daß die auf Landes- und Gemeindeebene herkömmlichen Altstoffsammlungen, insbesondere aus privaten Haushalten, weiterhin angeordnet werden können.

### Zu § 11:

Entsprechend der traditionellen Bestimmung des § 5 des deutschen Bundesimmissionsschutzgesetzes wird dafür Vorsorge ge troffen, daß den Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsgeboten für Abfälle, die im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten anfallen, nicht nur auf genereller Ebene, sondern auch im Rahmen der individuellen – betrieblichen Ebene zum Durchbruch verholfen werden kann. Bei Anlagenbewilligungen nach den genannten bundesrechtlichen Bestimmungen sollen daher auch die Fragen der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung geprüft und erforderlichenfalls auflagenförmig vorgeschrieben werden. Ein darüberhinausgehendes selbständiges abfallrechtliches Anlagenbewilligungsverfahren wäre demgegenüber sachlich nicht gerechtfertigt.

Bei den Möglichkeiten der Verwertung verwertbarer Stoffe ist nicht nur an eine innerbetriebliche Abfallverwertung zu denken, sondern auch auf offen zutageliegende Möglichkeiten der Abfallverwertung bei anderen Einrichtungen zu denken, sofern Transportkosten im Einzelfall nicht unverhältnismäßig wären.

Die Bestimmung des Abs. 2 soll insbesondere dazu dienen, die großen Tierfarmen mit Massentierhaltung zu erfassen, da eine bundeseinheitliche Regelung für diesen Bereich zweckmäßig erscheint.

#### Zu § 12:

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine funktionierende Reduzierung des Abfallanfalles und der Schadstofffracht ist, daß Abfälle nach Möglichkeit getrennt gesammelt, gelagert, befördert und behandelt werden. Bei gefährlichen Abfällen soll dies unbedingt und einschränkungslos kraft Gesetzes angeordnet werden. Bei anderen Abfällen, die diesem Gesetz unterliegen, soll der Umweltminister eine getrennte Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Rahmen des Erforderlichen anordnen können. Da Maßnahmen der Abfallteilung als Teilaspekt der nach diesem Entwurf bundeseinheitlich zu regelnden Abfallvermeidung zu verstehen sind, war dafür Vorsorge zu treffen, daß auch für andere Abfälle eine getrennte Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im erforderlichen Umfang angeordnet werden kann (Abs 3).

## Zu § 13:

Die vorliegende Bestimmung übernimmt die bestehende Regelung des § 16 Abs. 1 und 2 des Altölgesetzes.

## Zu § 14:

Die vorliegende Bestimmung entspricht § 18 des Altölgesetzes.

## Zu § 15:

Die vorliegende Bestimmung übernimmt im grundsätzlichen die entsprechenden Meldepflichten nach dem bestehenden Sonderabfall- und Altölgesetz. In Anbetracht der zahlreichen Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde die Meldefrist verlängert. Da darüberhinaus auf Grund der vorliegenden Regelung auch Landwirte und Gemeinden in die Meldepflicht einbezogen wurden, war eine entsprechende Verlängerungsmöglichkeit dieser Frist vorzusehen, da z.B. bei Gemeinden (§ 19 Abs. 3) gefährliche Abfälle gegebenenfalls nur zweimal im Jahr anfallen können. Der Kreis der Meldepflichtigen war jedoch umfassend zu halten, um die Wirksamkeit des Datenverbundes (§ 17) zu gewährleisten. Im Interesse der sofortigen Vollziehbarkeit der vorliegenden Bestimmung ordnet § 41 Abs. 4 die vorläufige Weitergeltung der einschlägigen Meldungsbestimmungen an.

#### Zu § 16:

Die vorliegende Bestimmung übernimmt im grundsätzlichen bestehende Aufzeichungspflichten nach dem Sonderabfallgesetz und nach dem Altölgesetz, wobei der personelle Geltungsbereich im Interesse einer umfassenden Dokumentation und der dadurch ermöglichten Kontroll- und Nachprüfmöglichkeiten erweitert sowie die Regelungen inhaltlich vereinheitlicht wurden.

Abs. 1 entspricht im grundsätzlichen der bestehenden Bestimmung des § 19 des Sonderabfallgesetzes.

Abs. 2 übernimmt die bestehende Aufzeichungspflicht gemäß § 16 Abs. 3 Z 1 Altölgesetz.

Abs. 4 entspricht - sinngemäß angepaßt - der bestehenden Ermächtigung des § 20 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes. Die
Übergangsbestimmung des § 41 Abs. 4 soll gewährleisten, daß
die entsprechenden Teile des vorliegenden Gesetzes bei seinem
Inkrafttreten unmittelbar vollziehbar sind.

### Zu § 17:

Die vorliegende Bestimmung übernimmt im grundsätzlichen die bestehende Regelung des Sonderabfallgesetzes.

Wesentlich für eine effektive Kontrolle von Abfallbesitzern durch die Landesbehörden sind topaktuelle Daten über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Sonderabfälle. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die bei den Behörden eingelangten Begleitscheine sofort erfaßt werden und im Sonderabfall-Datenverbund bundesweit verfügbar sind. Die Länder sind mit der Erfassung der Begleitscheine bis zu sieben Monaten rückständig. Eine Aufstockung des Personalstandes ist nicht zu erwarten, da nach dem geltenden Sonderabfallgesetz für den Landeshauptmann keine Verpflichtung besteht, die Sonderabfalldaten innerhalb eines gewissen Zeitraumes in den Sonderabfalldatenverbund einzuspeisen.

Eine wesentliche Entlastung der Landesbehörden könnte erreicht werden, wenn viele Abfallbesitzer ihre Daten nicht mehr mit Begleitschein, sondern die Daten des Begleitscheines auf elektronischen Datenträgern übermitteln. Wesentlich für den reibungslosen Ablauf dieser Art der Datenerfassung und -übermittlung ist, daß die Kontrolle der Firmennummer des Abfallübergebers bereits vom Abfallbesitzer durchgeführt werde kann, und nicht erst von der Landesregierung. Dafür ist allerdings eine Datei notwendig, in der sämtliche Abfallbesitzer Österreichs zumindest mit Angabe ihres Namens und ihrer Firmennummer enthalten sind. Aus diesem Grund wurde in den vorliegenden Gesetzentwurf eine Übermittlungsermächtigung für personenbezogene Abfallbesitzerdaten (Name, Adresse, Besitzernummer) aufgenommen.

# Zu § 18:

Die vorliegende Bestimmung stellt in Übereinstimmung mit den bestehenden Regelungen betreffend Sonderabfall – bzw. Altölsammlern und -verwertern fest, daß derartige Tätigkeiten einer Bewilligung des Landeshauptmannes bedürfen, soweit sie nicht einer Konzessionspflicht nach § 248a der GewO 1973 unterliegen. Da gleichzeitig die Gemeinden im Rahmen ihrer Problemstoffsammlungen, weiters Rücknahmeverpflichtete im Umfang der Rücknahme von Abfällen und schließlich Betreiber von öffentlichen Sammelstellen von einer solchen Bewilligungspflicht ausgenommen sind, wird der Anwendungsbereich dieser Bestimmung gering sein; er ist dessen ungeachtet in Anbetracht der Umgehungsmöglichkeiten der GewO (§ 1 Abs. 2 der GewO 1973) erforderlich.

# Zu § 19:

Abs. 1 übernimmt im grundsätzlichen die bestehende Abholungsverpflichtung der Altölsammler.

Abs. 2 übernimmt im grundsätzlichen die bestehende Bestimmung des § 11 Abs. 1 des Altölgesetzes.

Da die Entsorgung von Problemstoffen uneingeschränkt in die Regelungszuständigkeit des Bundes fällt, war in Abs. 3 eine entsprechende Sammlungsvorschrift aufzunehmen.

## Zu § 20:

Abs. 1 ordnet an, daß die genannten Abfälle bestmöglich zu verwerten sind. Ist eine Verwertung nicht nach § 10 vorgeschrieben oder sonst im Licht des § 1 Abs. 1 Z 2 nicht möglich, sind Abfälle zumindest so zu behandeln, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vermieden werden. Das "wilde

Deponieren" ist stets unzulässig; dem vom "lagern" begrifflich zu unterscheidende "ablagern" ist das Moment der Entledigungsabsicht immanent.

Wer zu einer entsprechende Verwertung oder Behandlung nicht befugt und imstande ist, hat die Abfälle einem entsprechend Befugten zu übergeben, wobei Abs. 2 die einzelnen Entsorgungswege nennt. Speziellere Bestimmungen können sich insbesondere aus den § 8 ff dieses Gesetzes ergeben.

Bestehen für gefährliche Abfälle, Sonderabfälle und Altöle keine Verwertungsmöglichkeiten, sind sie letztendlich gemäß Abs. 3 zu inertisieren, d.h. in eine solche Form zu bringen, daß sie ohne weitere Behandlung "über Jahrtausende keine negativen ökologischen Auswirkungen haben" (vgl. 8.3.1. der Leitlinien zur Abfallwirtschaft).

Sie sollen daher folgende Eigenschaften aufweisen:

- unlöslich bzw. dauerhaft schwer löslich
- reaktionsträge mit Luft, Wasser und mit anderen Abfallstoffen
- kein die Umwelt über die Medien Luft (gasförmig, staubförmig), Wasser und Boden beeinträchtigendes Emissionsverhalten (.8.3.2. der Leitlinien).

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen nicht dadurch umgangen werden können, daß sie auf lange Zeit irgendwo "gelagert" werden. Jedenfalls gemäß § 20 zu entsorgen sind Abfälle, sobald dies im Sinne des § 1 Abs. 2 im öffentlichen Interesse geboten ist. Aber auch im übrigen waren – anknüpfend an § 5 Abs. 2 des Altölgesetzes – Maximalfristen aufzustellen.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie soll nach Abs. 5 ermächtigt werden, für diese durch eine Vielzahl von besonderen Aspekten gekennzeichneten Fragenkreise nähere Anordnungen zu erlassen. In der Übergangsbestimmung des § 41 Abs. 5 werden in diesem Zusammenhang bis auf weiteres die geltenden altölrechtlichen Bestimmungen aufrecht erhalten.

Die Verwertung und Behandlung von Abbruchmaterial war im Rahmen der dem Bund eingeräumten Bedarfskompetenz im vorliegenden Gesetzentwurf zu regeln, da eine einheiltiche Regelung der Behandlung von Abbruchmaterial zielführender erscheint als unterschiedliche Regelungen in einzelnen Landesgesetzen.

### Zu § 21:

Da die von den Gemeinden gesammelten Problemstoffe ab Zeitpunkt der Übernahme gefährliche Abfälle darstellen (vgl. § 2
Abs. 7 Satz 2), war anzuordnen, daß auch die auf diese Weise
gesammelten Abfälle entsprechend § 20 zu entsorgen sind.

Abs. 2 entspricht den geltenden Regelungen des Sonderabfallgesetzes.

## Zu § 22:

Das bestehende Begleitscheinsystem auf Grund des Sonderabfallgesetzes soll entsprechend der schweizerischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen zu einer umfassenden Deklarationspflicht ausgebaut werden. Die Deklaration dient nicht zuletzt auch einer eindeutigen Zuordnung der nach diesem Gesetz begründeten Pflichten und Verantwortungen.

Da eine Pflicht zur Analyse übernommener Abfälle derzeit nur punktuell im Rahmen des Altölgesetzes angeordnet ist, gleichzeitig eine vergleichbare Problemlage auch im Hinblick von gefährlichen Abfällen gegeben sein kann, war im Abs. 2 eine entsprechende Verordnungsermächtigung aufzunehmen. Die Übergangsbestimmung des § 41 Abs. 6 beläßt die entsprechenden altölrechtlichen Bestimmungen bis auf weiteres in Geltung. Wie bisher sollen nähere Bestimmungen über die Begleitscheine

im Verordnungsweg geregelt werden, wobei die Übergangsbestimmung des § 41 Abs. 7 für die vorläufige Weitergeltung der diesbezüglichen bestehenden Vorschriften Vorsorge trifft. Die Bezugnahme auf das Chemikaliengesetz soll sicherstellen, daß nicht für vergleichbare Sachverhalte unterschiedliche Gefahrenkennzeichen vorgesehen werden.

# Zu § 23:

Da der vorliegende Entwurf auf die schwierigen Abgrenzungen zwischen Abfallbesitzern, Abfallsammlern und Abfallbeförderern – im Lichte der jüngsten Judikatur – verzichtet, waren nach dem Vorbild der deutschen und schweizerischen Gesetzgebung eigenständige Bestimmungen über die Beförderung von Abfällen aufzunehmen. Dies schon deshalb, da der Beförderer auf Grund der übernommenen Deklaration eine selbstständige Verantwortung übernimmt.

Gefährliche Abfälle, Sonderabfälle und Altöle müssen gemäß Abs. 1 auch während des Transportes deutlich sichtbar als solche gekennzeichnet sein.

Abfälle, die getrennt übergeben wurden, dürfen gemäß Abs. 3 nicht für die Zwecke der Beförderung vermengt werden. Aufgrund des § 12 kann eine darüber hinausgehende Trennung angeordnet sein.

Erweist sich eine Übergabe an den im Begleitschein Genannten nicht möglich, so hat der Transporteur unverzüglich den Übergeber zu kontaktieren und die betreffenden Abfälle zu einem vom Übergeber namhaft gemachten Übernehmer zu transportieren oder an den Übergeber (Auftraggeber) unverzüglich zurückzubringen.

## Zu § 24:

Wie in der Regierungsvorlage zur B-VG-Novelle 1988 ausdrücklich festgehalten wurde, umfaßt der Kompetenztatbestand "Abfallwirtschaft...." auch die Ermächtigung zur Festsetzung und Planung von Standorten für Anlagen zur Verwertung, Behandlung oder Lagerung gefährlicher Abfälle. Abs. 1 ermächtigt und verpflichtet den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu einer systematischen und planmäßigen Standorterhebung im gesamten Bundesgebiet. Soweit derartige Abfallverwertungs-, -behandlungs- oder -lagerungsanlagen nicht in ausreichender Zahl bereitstehen und soweit nicht in erforderlichem Maße geeignete Standorte in kommunalen Flächenwidmungsplänen ausgewiesen sind, wird der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Abs. 3 ermächtigt, geeignete Standorte - auf Grund eines entsprechenden raumordnungsähnlichen Verfahrens (Abs. 4 und 5) - mit Verordnung festzulegen. Derartige Standortsfestlegungen sind - ähnlich wie verkehrsrechtliche, wasser- oder bergrechtliche Gewinnungsfeldausweisungen - unmittelbar wirksam und bedürfen nicht der kommunalen Widmung; im Flächenwidmungsplan sind derartige Standorte deklarativ auszuweisen.

# Zu § 25:

Für den Fall, daß geeignete Grundstücke von Projektanten nicht erworben werden können, sieht diese Bestimmung vor, daß für die Errichtung von Anlagen zur Verwertung, Behandlung oder Lagerung von gefährlichen Abfällen, Sonderabfällen und Altölen das Eigentum an Liegenschaften sowie sonstige dingliche und obligatorische Rechte im erforderlichen Umfang enteignet werden können. Im Interesse der Vereinfachung der Regelung werden die entsprechenden – auch Probebohrungen und Bohrarbeiten umfassenden – Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959, die erst jüngst in verfassungskonformer Weise neugefaßt wurden, für anwendbar erklärt.

## Zu § 26:

Aufbauend auf den bestehenden Bestimmungen des § 14 SAG und des § 14 des Altölgesetzes waren auch in diesem Entwurf anlagenbewilligungsbezogene Vorschriften aufzunehmen. Im Interesse einer Entscheidungskonzentration soll es - nach dem Vorbild von § 50 des Forstgesetzes und des § 6 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen - aber nur dann zu einer eigenständigen abfallrechtlichen Anlagenbewilligung kommen, wenn für eine Abfalldeponie nicht ohnehin eine wasserrechtliche Bewilligung oder für andere Abfallbehandlungsanlagen nicht eine Bewilligung nach der Gewerbeordnung 1973, nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen oder nach dem Berggesetz erforderlich ist. Die materiellrechtlichen Vorschriften der vorliegenden Bestimmung sind diesfalls in dem genannten anderen Verfahren mitanzuwenden und können zur dementsprechenden Vorschreibung von Auflagen führen (Abs. 4).

Für diese Abfallbehandlungsanlagen soll der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem ressortzuständigen anderen Bundesminister Vorschriften über die nach dem Stand der Technik gebotenen Vorkehrungen erlassen. Entsprechende Aspekte ergeben sich sowohl aus den Leitlinien für Abfallwirtschaft als auch aus den Richtlinienentwurf für Deponien des Institutes für Wasserwirtschaft und einen ÖNOR-MEN-Entwurf.

Für eine schrittweise Sanierung bestehender Abfallbehandlungsanlagen mit dem Instrument der nachträglichen Vorschreibung von Auflagen trifft § 26 Abs. 5 am Ende in Verbindung mit der Übergangsbestimmung des § 42 Abs. 5 Vorsorge.

### Zu § 27:

Abfalldeponien dienen der endgültigen Lagerung der endlagerfähigen und daher vorhergehend inertisierten Abfälle. Abs. 1 stellt klar, daß Abfälle auf Deponien getrennt gelagert werden sollen, weiters daß für Deponien jedenfalls stets eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Abs. 3 statutiert erhöhte Aufzeichnungspflichten, um nach Möglichkeit eine nachträgliche Rekonstruktions - und Kontrollmöglichkeit bei Verdachts- und Gefahrensituationen zu eröffnen.

## Zu § 28:

Aufbauend auf der bestehenden Sonderregelung des § 17 des Altölgesetzes für "freiwillige Sammelstellen" sowie im Lichte der vergleichbaren Regelungen der schweizerischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, waren erleichterte Bestimmungen für nicht gewerbsmäßig betriebene Sammelstellen aufzunehmen; diese Regelung war um die von den Gemeinden betriebenen Sammelstellen zu erweitern (Abs. 3).

# Zu § 29:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde verschiedentlich gefordert, nach dem Vorbild der Bundesrepublik Deutschland eine umfassende Entsorgungsverantwortung der öffentlichen Hand zu statuieren. Dafür würde in der Tat auch sprechen, daß auf Grund des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes und der Landes -Abfallwirtschaftspläne auch für eine ordnungsgemäße Entsorgung Vorsorge zu treffen ist.

Gleichzeitig soll aber nicht verkannt werden, daß für viele Arten von Sonderabfälle sowie für Altöl bestehende Entsorgungswege etabliert sind, denen die öffentliche Hand nichts gleichwertiges an die Seite zu stellen hat. Aus diesem Grund ordnet die vorliegende Bestimmung eine subsidiäre Verantwortlichkeit des Bundes für gefährliche Abfälle, Sonderabfälle und Altöle an, die insoweit zum Tragen kommen soll, als die erforderliche Entsorgung auf Grund der bestehenden Entsorgungswege und Behandlungsanlagen nicht in ausreichender Weise gewährleistet ist.

Auch im Fall eines derartigen subsidiären Einschreitens soll der Umweltminister nicht in erster Linie selbst betreiben, sondern nach Möglichkeit Vereinbarungen mit bestehenden Einrichtungen abschließen, die zu einer entsprechenden Entsorgung geeignet sind.

Zu den §§ 30 und 31:

Die vorliegenden Bestimmungen übernehmen im grundsätzlichen die geltenden Regelungen des Sonderabfallgesetzes.

Zu den §§ 32 bis 35:

Die vorliegenden Bestimmungen übernehmen im grundsätzlichen die geltenden Regelung des Sonderabfallgesetzes und erweitern diese auf Altöle, wobei im § 33 Abs. 2 auf entsprechende Entwicklungen im internationalen Raum (Baseler Konvention) Bedacht genommen wird. Im Lichte jüngster Erfahrungen wird überdies für eine Haftpflichtversicherung oder entsprechende Sicherheitsleistung im Exportfall Vorsorge getroffen.

Zu \$ 32:

In Hinkunft bedarf die Einfuhr aller Abfallarten der Bewilligung des Umweltministers. Im übrigen übernehmen die vorliegenden Bestimmungen die geltende Regelung des Sonderabfallgesetzes und erweitern diese auf Altöle. Zu § 33:

Abs. 2 Z 1 entspricht Art. 4 Z 9 der Baseler Konvention:

Demnach soll ein grenzüberschreitender Verkehr mit Sonderabfällen und anderen Abfälle nur zugelassen werden, wenn der Exportstaat nicht über die technische Kapazität und die erforderlichen Anlagen, notwendige Kapazität oder geeignete Beseitigungsorte verfügt, um die fraglichen Abfälle umweltgerecht und effizient beseitigen zu können. Weiters wenn die fraglichen Abfälle als Rohstoff für Verwertungs- und Aufbereitungsindustrien im Importstaat benötigt werden.

Abs. 2 Z 2 entspricht Art. 4 Z 1 lit. c der Baseler Konvention und wurde auch in die SAG-Novelle, die am 1. Juli 1989 in Kraft treten soll, aufgenommen.

Abs. 2 Z 3 sieht in Entsprechung zu Art. 6 Z 3 lit. b als Voraussetzung für die Erteilung der Ausfuhrbewilligung zwingend auch die Bestätigung des Einfuhrstaates über das Vorliegen eines Beseitigungsvertrages vor.

Zu Abs. 2 Z 4:

Jeder Durchfuhrstaat kann binnen 60 Tagen gegenüber dem Ausfuhrstaat eine schriftliche Einwilligung zu dem beabsichtigten Export von gefährlichen Sonderabfällen erteilen (Art. 6 Z 4 der Baseler Konvention).

Zu Abs. 2 Z 6:

Diese Bestimmung, die den Exporteur zur Bekanntgabe des Transportweges verpflichtet, ermöglicht in Hinkunft eine lückenlose Kontrolle bei jedem Sonderabfallexport.

### Zu Z 7:

Diese Bestimmung ist im Lichte des Art. 6 Z 11 der Baseler Konvention zu sehen, wonach jeglicher grenzüberschreitender Verkehr mit Sonderabfällen, je nach Vorschrift des Einfuhroder Durchfuhrstaates, durch eine Versicherung, Bürgschaft oder Garantieleistung abgesichert sein muß.

#### Zu Abs. 3:

Um den Vollzug des AWG zu erleichtern bzw. um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, war auch in diesem Gesetzesentwurf, in Anpassung an Art. 6 Z 6 der Baseler Konvention, die Möglichkeit zur Erteilung von Rahmenbewilligungen von Sonderabfallexporten vorzusehen.

### Zu Abs. 7:

Diese Bestimmung wurde im wesentlichen von der am

1. Juli 1989 in Kraft getretenen SAG-Novelle übernommen, wobei lediglich im Sinne des Art. 8 der Baseler Konvention eine Fristverkürzung auf 90 Tage vorgesehen wurde. Die Baseler Konvention unterscheidet zwischen Sonderabfallexporten, die "legal", d.h. entsprechend den Bestimmungen der Konvention durchgeführt wurden bzw. anderenfalls von "illegalen" Sonderabfallexporte wurde die Frist für die zuletzt genannten Sonderabfallexporte wurde die Frist für die Rücknahme bzw. Entsorgungsverpflichtung des Exporteurs auf 30 Tage verkürzt.

§ 35 enthält Bestimmungen, die bestehende Regelungen in gleicher Weise für alle drei Arten von grenzüberschreitenden Transaktionen vereinheitlicht.

:

## Zu § 35 Abs. 1:

Z 1 entspricht dem Grundgedanken der Baseler Konvention, wonach jedem Staat das Recht zusteht, die Beseitigung von Sonderabfällen aus dem Ausland in seinem Hoheitsgebiet zu verbieten (Art. 4 Z 1 lit. a).

## Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht Art. 4 Z 7 lit. a der Baseler Konvention und sieht vor, daß der Export oder die Beseitigung von gefährlichen Sonderabfällen, die Gegenstand eines grenz-überschreitenden Verkehrs sind, zu verbieten sind, wenn diese Personen nicht die Ermächtigung oder die Bewilligung besitzen, Tätigkeiten dieser Art auszuüben.

## Zu § 36:

Die vorliegende Bestimmung enthält die erforderlichen, zum Teil gegenüber anderen Straftatbeständen subsidiär ausgestalteten Strafbestimmungen, wobei in manchen Fällen gem. Abs.4 auch der Versuch für strafbar erklärt wurde.

### Zu § 37:

Die vorliegende Bestimmung enthält die für den praktischen Vollzug erforderliche, dem § 336 der Gewerbeordnung 1973 nachgebildete Regelung.

## Zu § 38:

Diese Bestimmung ist zur Erfüllung der Bezeichnungspflicht gem. Art. 118 Abs. 2 Satz 2 B-VG erforderlich.

Zu den §§ 40 bis 41:

Diese Regelungen enthalten die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Mit einer - im Interesse der sofortigen Vollziehbarkeit des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Ausnahme - sollen das Sonderabfallgesetz und das Altölgesetz durch das vorliegende Gesetz abgelöst werden.

Art. II paßt eine Bestimmung des Chemikaliengesetzes an die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes an.

In Art. III werden die Bestimmungen der §§ 248a ff der Gewerbeordnung 1973 an die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes angepaßt.

- § 42 Abs. 2 ermöglicht die nachträgliche Vorschreibung solcher Auflagen, welche im Interesse der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung erforderlich sind, die notwendig sind, um Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 zu vermeiden.
- § 42 Abs. 7 regelt in einer dem § 12 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen nachempfundenen Weise die Sanierung von rechtskräftig bewilligten und derzeit noch in Betrieb stehenden Abfalldeponien: ab dem Inkrafttreten von Deponierichtlinien gemäß § 26 Abs. 3 haben derartige Deponiebetreiber innerhalb von 6 Monaten dem Landeshauptmann einen Sanierungsplan vorzulegen. Der Landeshauptmann hat sodann zu prüfen, ob dieser Plan zur bestmöglichen Annäherung der bestehenden Deponie an diese Deponierichtlinien im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit ausreichend ist. Ist der Plan in diesem Sinne ausreichend, ist er zu genehmigen und wird damit verbindlich. Die Nichteinhaltung dieses Planes wäre sodann gem. § 36 Abs. 1 Z 24 strafbar. Erweist sich der Plan in diesem Lichte als nicht ausreichend,

soll der Landeshauptmann gem. § 33 Abs. 2 unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze befugt sein, auch weitergehende Maßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben. In diesem Fall ist dieser zuletzt genannte Bescheid verbindlich.

Die Anlage 1 entspricht § 1 des Sonderabfallgesetzes und dient der Umschreibung des Kreises der Sonderabfälle im Sinne des § 2 Abs. 8.